



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Hinweise zum Vollzug der Bioabfallverordnung

Karin Luyten-Naujoks / Andreas Kirsch
Bundesgütegemeinschaft Kompost e. V.



Gliederung

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

- “ **Rechtsstruktur und Geltungsbereich der BioAbfV**
- “ Behandlungsvorgaben und Endproduktkontrollen
- “ Vorschaltung einer Vergärungsstufe
- “ Vorgaben und Freistellungsmöglichkeiten zur Grüngutverwertung
- “ Erfassung von Bioabfällen insb. auf Grüngutsammelplätzen
- “ Bioabfälle mit gesonderter Dokumentation insb. nach § 9a
- “ Kennzeichnung von Chargen
- “ Vorgaben für einzelne Bioabfälle
- “ Lieferscheinverfahren, Anwendungsvorgaben
- “ Novelle BioAbfV 2015



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Rechtsstruktur

Rechtliche Anforderungen an die Verwertung von Komposten/Gärprodukten als Düngemittel



Abfallrecht

Richtlinie für Abfälle
- 2008/98/EG -



Kreislaufwirtschaftsgesetz
- KrWG -



Bioabfallverordnung
- BioAbfV -

Veterinärrecht

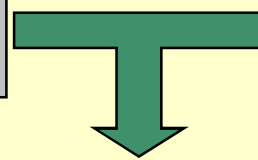
Hygieneverordnung
- VO (EG) 1069/2009 -
- VO (EG) 142/2011 -



Tierische Nebenprodukte
Beseitigungsgesetz
- TierNebG -



Tierische Nebenprodukte
Beseitigungsverordnung
- TierNebV -



Düngerecht

Düngegesetz/Düngemittelverordnung/Düngeverordnung
- DüG - - DüMV - - DüV -

Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung



BGK

Veterinärrecht ↔ Abfallrecht

Biotonneninhalte:

- “ Biotonneninhalte können u.a. Speise- und Lebensmittelreste tierischen Ursprungs enthalten.
- “ Daher unterliegen sie grundsätzlich dem Veterinärrecht und nur mittelbar der aktuellen BioAbfV (Querverweis aus der TierNebV)

Gülle (auch Stallmist, Jauche und Pferdemist)

- “ Gülle unterliegt als tierisches Nebenprodukt dem Veterinärrecht.
- “ Gülle, die für die Verwendung in Biogas- und Kompostanlagen bestimmt ist, unterliegt dem Abfallrecht.
- “ In zahlreichen Fällen wurde Gülle als Nebenprodukt i.S. § 4 KrWG eingestuft.



BGK

Veterinärrecht ↔ Abfallrecht

Lebensmittelabfälle

- “ Lebensmittelabfälle mit tierischen Bestandteilen (z.B. mit Fleisch, Milch und Eiern) unterliegen dem Veterinärrecht.
- “ Sie dürfen nur in zugelassenen Anlagen verarbeitet werden.

Fettabscheiderinhalte

- “ Fettabscheider sind i.d.R. als Abwasserreinigungsrückstände einzustufen.
- “ Abwasser ist nicht veterinärrechtlich geregelt. Fettabscheiderinhalte unterliegen daher abfallrechtlichen Bestimmungen .



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Abgrenzung NaWaRo- Abfallstoffe



BGK

Einsatz von Bioabfällen in sNawaRo-Biogasanlagen%

- Das EEG 2012 und 2009 ermöglicht es grundsätzlich Bioabfälle in sogenannten sNawaRo- Biogasanlagen% einzusetzen.
- Materialien der Positivliste rein pflanzlicher Nebenprodukte (EEG 2009, Anlage 2 Nr. V) sind fast immer Bioabfälle!
- Biogasanlagen die pflanzliche Bioabfälle einsetzen, unterliegen abfallrechtlichen Bestimmungen
- Sie müssen i.d.R. mit einer Pasteurisierung bzw. thermophilen Fermentation ausgestattet sein. → Prozessprüfung erforderlich
- Der Einsatz von Bioabfällen muss von der jeweiligen Anlagengenehmigung abgedeckt sein.



BGK

Einsatz von Bioabfällen in sNawaRo-Biogasanlagen‰

Positivliste der rein pflanzlichen Nebenprodukte (EEG 2009 Anlage 2 Nr. V, erweitert)	
AVV*	Stoffbezeichnung
02 07 04	Biertreber (frisch oder abgepresst)
02 01 03	Gemüseabputz, Gemüse (aussortiert)
02 03 04	Getreide (Ausputz), Getreidestaub
02 07 02	Getreideschlempe (Weizen) aus der Alkoholproduktion
07 01 99	Kartoffelschlempe aus der Alkoholproduktion
07 01 99	Glycerin aus der Verarbeitung von Pflanzenölen
07 05 14	Heil- und Gewürzpflanzen (aussortiert)
02 01 03	Kartoffeln (aussortiert oder gemust, mittlerer Stärkegehalt)
02 03 04	Kartoffelfruchtwasser aus der Stärkeproduktion
	Kartoffelprozesswasser aus der Stärkeproduktion
	Kartoffelpülpe aus der Stärkeproduktion
	Kartoffelschalen
02 04 99	Melasse aus der Rübenzucker-Herstellung
02 07 04	Obst rester (frisch, unbehandelt)
02 03 04	Rapsextraktionsschrot , Rapskuchen (Restölgehalt ca. 15 Prozent)
02 01 03	Schnittblumen (aussortiert)
02 04 99	Zuckerrübenpresskuchen aus der Zuckerproduktion, Zuckerrübenschnitzel

* möglicher Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung
rot - Im Anhang 1 BioAbfV wortwörtlich enthalten



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Geltungsbereich der BioAbfV



BGK

Geltungsbereich der BioAbfV

Die Bioabfallverordnung gilt für

- unbehandelte und behandelte **Bioabfälle** und Gemische,
- die zur Verwertung als **Düngemittel**
- auf **landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden** aufgebracht oder
- zum Zweck der Aufbringung abgegeben werden



Welche Abfälle unterliegen der BioAbfV?

Definition Bioabfall (§ 2 Nr. 1):

Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohen organischen Anteilen tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien.

Bioabfälle im Geltungsbereich

- “ Im Anhang 1 BioAbfV genannte Materialien (z.B. Biotonne, Garten- und Parkabfälle, Lebensmittelabfälle)
- “ Andere dort nicht genannte Bioabfälle (gem. § 6 Abs. 2)

Abfälle außerhalb des Geltungsbereichs

- “ Bodenmaterialien ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen
- “ Pflanzenreste, die auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und dort verbleiben
- “ Energiepflanzen (NawaRo)
- “ Tierische Nebenprodukte (z.B. Gülle)
- “ Klärschlamm/-mischungen



BGK

Welche Verwertungszwecke unterliegen der BioAbfV?

Verwertungszwecke von Bioabfällen, die der BioAbfV unterliegen:

Die BioAbfV gilt für Bioabfälle, die zum Zweck der Nährstoffversorgung von Pflanzen (Düngung) eingesetzt werden.

Verwertungszwecke, die der BioAbfV **nicht** (unmittelbar) unterliegen:

- Bei Verwendung als Bodenhilfsstoff i.S.d. DüMV
(z.B. Anwendung als Mulchmaterial)
- Bei Abgabe als Mischkomponente für Kultursubstrate
(z.B. Abgabe an Erdenwerke)
- Bei Herstellung von komposthaltigem Oberbodenersatz
- Bei Zumischung zu Klärschlämmen (z.B. Klärschlammkompost für die LW)



Obergrenzen für Bodenhilfsstoffe (§ 4 Abs. 3 DüMV)

Nährstoffobergrenzen für Bodenhilfsstoffe (in % TM):

- “ 1,5 % Stickstoff (N)
- “ 0,5 % Phosphat (P_2O_5)
- “ 0,75 % Kaliumoxid (K_2O)
- “ 0,3 % Schwefel (S)
- “ 0,07 % Kupfer (Cu)
- “ 0,5 % Zink (Zn)
- “ 30 % basisch wirksame Bestandteile (CaO)

Grenzen für Nährstofffrachten bei einmaliger Anwendung

- “ 50 kg/ha Stickstoff (N)
- “ 30 kg/ha Phosphat (P_2O_5)
- “ 50 kg/ha Kaliumoxid (K_2O)
- “ 500 kg/ha basisch wirksame Bestandteile (CaO)
- “ 15 kg/ha Schwefel (S)



BGK

Welche Verwertungswege unterliegen der BioAbfV?

Verwertungswege, die der BioAbfV unterliegen:

Die BioAbfV gilt für die Verwertung von Bioabfällen zu Düngezwecken auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden.

Verwertungswege, die der BioAbfV **nicht** (unmittelbar) unterliegen:

- Bei Abgabe zur Anwendung im Haus-, Nutz- und Kleingarten
- Bei Lieferung der Komposte an Erdenwerke
- Bei Abgabe von Oberbodenersatz für den GaLaBau

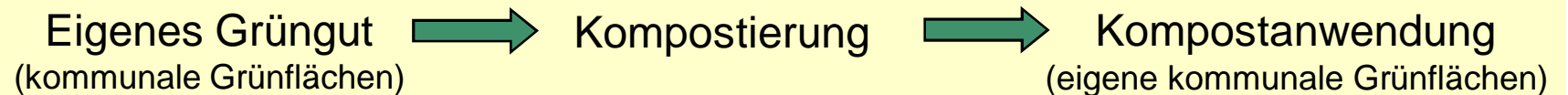
- **Eigenverwertung** von Bioabfällen pflanzlicher Herkunft in Betrieben der Landwirtschaft bzw. des Garten- und Landschaftsbaus



BGK

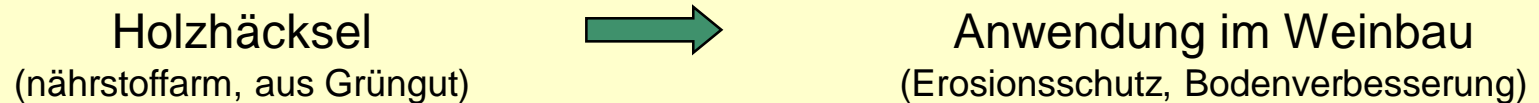
Praxisbeispiele aus den Hinweisen zum Vollzug

Kommunale Grünflächen (Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe)



Unterliegt nicht der BioAbfV: Anwendung ist nicht auf landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzten Flächen

Grobstückiges Grüngut im Weinbau



Unterliegt nicht der BioAbfV: Anwendung von Bodenhilfsstoffen ist vom Geltungsbereich ausgenommen.



BGK

Eigenverwertung im Sinne der BioAbfV

Definition Eigenverwertung (§ 2 Nr. 6):

Aufbringung der auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen angefallenen pflanzlichen Bioabfällen auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen.

Zur Eigenverwertung gehören auch

- die bei **gärtnerischen Dienstleistungen** auf fremden Flächen angefallenen pflanzlichen Bioabfälle, die auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen ausgebracht werden.
- die anteilige Rücknahme von unbehandelten pflanzlichen Bioabfällen durch Mitglieder aus Erzeugerzusammenschlüssen des **Wein-, Obst- und Gemüseanbaus** auf selbst bewirtschafteten Betriebsflächen, soweit diese auf Betriebsflächen von Mitgliedern des jeweiligen Erzeugerzusammenschlusses erzeugt wurden.



BGK

Praxisbeispiele aus den Hinweisen zum Vollzug

Anteilige Rücknahme von Bioabfällen aus der Getreide-/Kartoffelverarbeitung

Rücknahme durch Landwirt
(aus gemeinschaftlicher Verarbeitung)

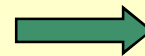


Ausbringung in der Landwirtschaft
(auf betriebseigenen Flächen des Landwirts)

Keine Eigenverwertung S.d. BioAbfV: Eigenverwertung nur bei anteiliger Rücknahme aus der Wein-, Obst- und Gemüseverarbeitung gegeben!

Grüngut aus Landschaftspflegemaßnahme durch Maschinenring

Pflegemaßnahme
(durch Maschinenring)



Anwendung in der Landwirtschaft
(bei Mitgliedern des Maschinenrings)

Keine Eigenverwertung S.d. BioAbfV: Eigenverwertung nur bei Ausbringung auf betriebseigenen Flächen des Dienstleisters gegeben!



Gliederung

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

- “ Rechtsstruktur und Geltungsbereich der BioAbfV
- “ **Behandlungsvorgaben und Endproduktkontrollen**
- “ Vorschaltung einer Vergärungsstufe
- “ Vorgaben und Freistellungsmöglichkeiten zur Grüngutverwertung
- “ Erfassung von Bioabfällen insb. auf Grüngutsammelplätzen
- “ Bioabfälle mit gesonderter Dokumentation insb. nach § 9a
- “ Kennzeichnung von Chargen
- “ Vorgaben für einzelne Bioabfälle
- “ Lieferscheinverfahren, Anwendungsvorgaben
- “ Novelle BioAbfV 2015



BGK

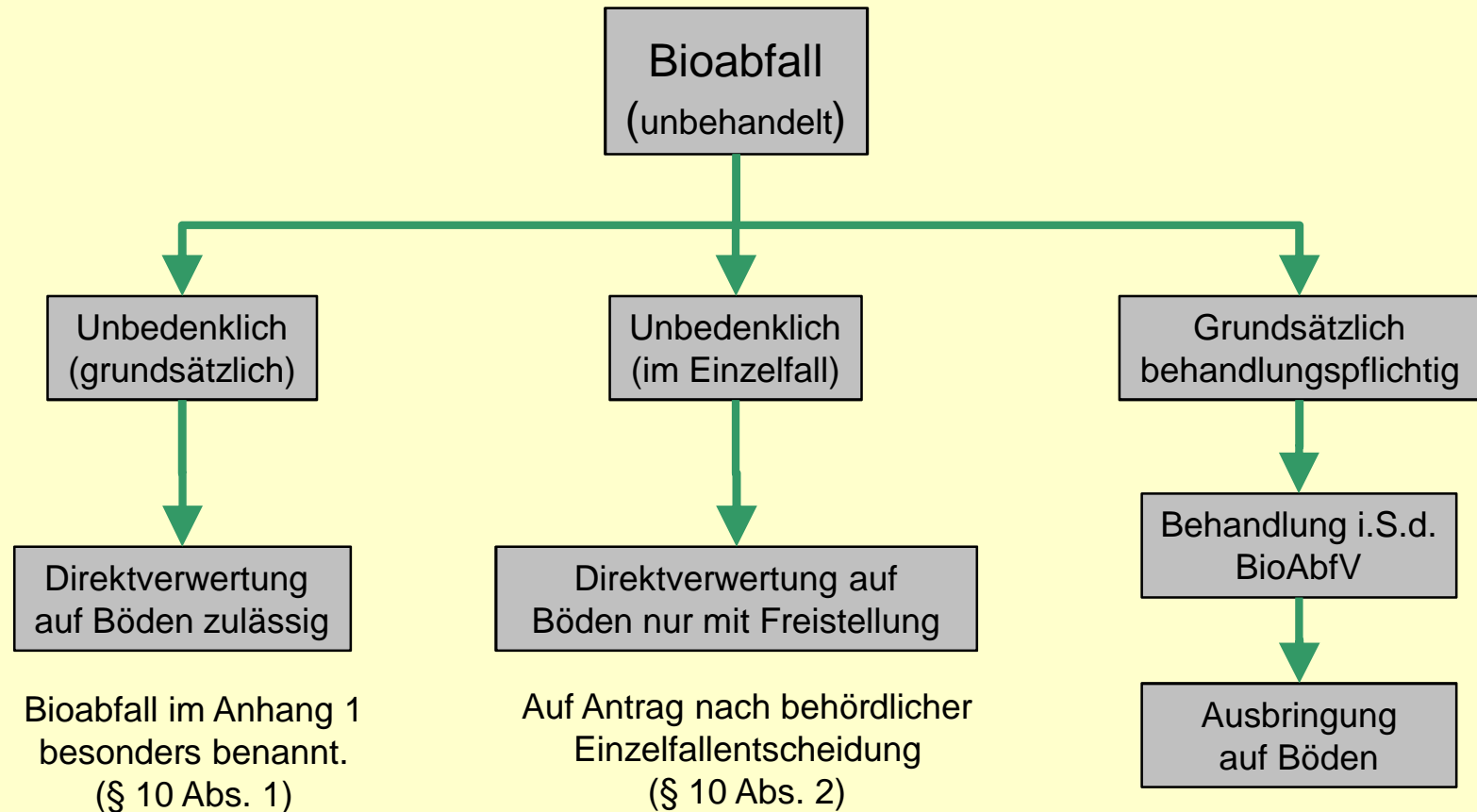
Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Vorgaben für die Behandlung von Bioabfällen



BGK

Ziel: Seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit



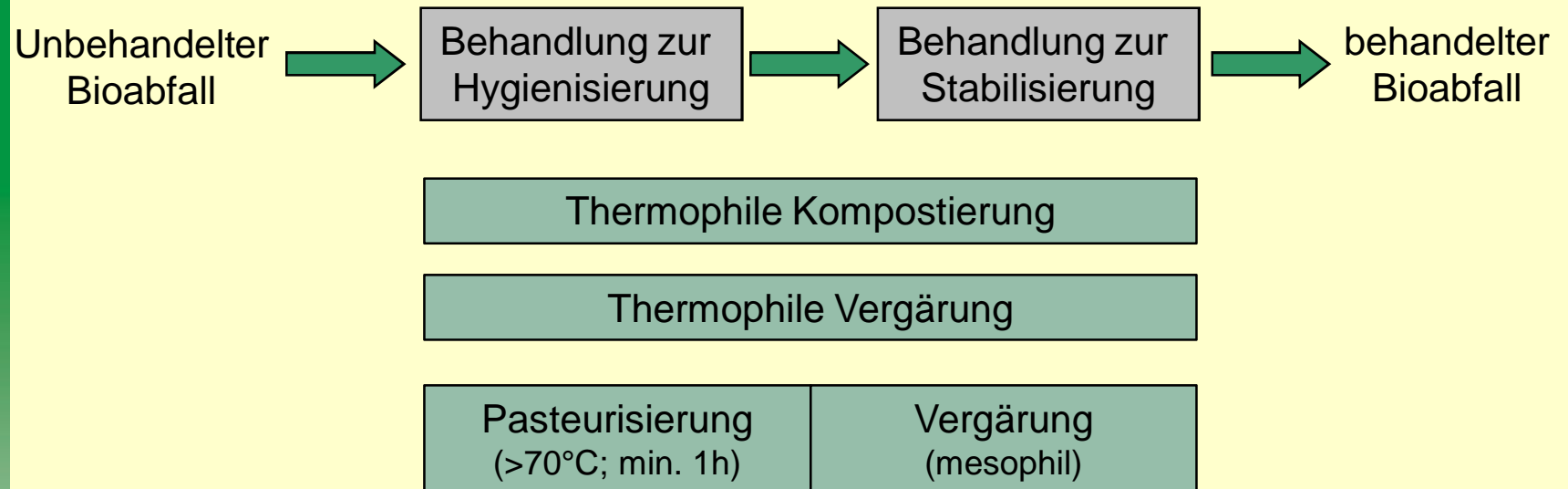
Beispiele:

- Fischteichschlamm
- tierische Ausscheidungen
- pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft (Rinden)
- getrennt erfasster Kieselgur

Beispiele:

- Schlempe
- Melasse
- Glycerin
- Grüngut

Vorgaben für die Behandlung nach BioAbfV



- Eine alleinige Pasteurisierung ($> 70^{\circ}\text{C}$; min 1 h) ist nicht ausreichend.
- Kompostierung bzw. Vergärung ist eine stabilisierende Behandlung.

4 Stufen der Hygieneanforderungen (Hygienisierende Behandlung nach BioAbfV)

Vorgaben für das Hygienisierungsverfahren
(Prozessführung)



Nachweis der Wirksamkeit des Verfahrens
(Prozessprüfung)



Kontrolle der Behandlungsparameter
(Prozessüberwachung)



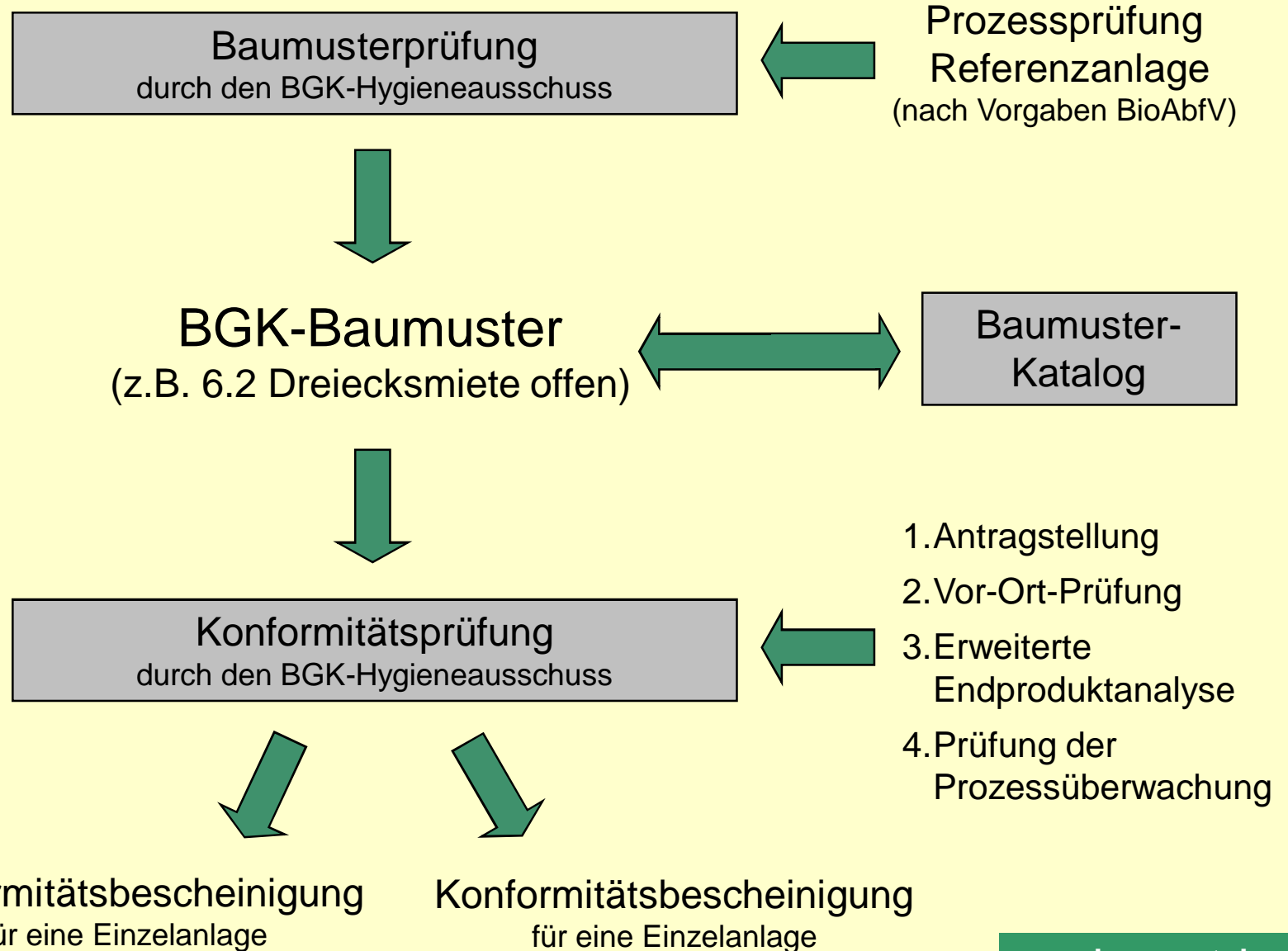
Unbedenklichkeit der erzeugten Endprodukte
(Prüfung der hygienisierten Bioabfälle)



BGK

Hygiene-Baumuster-Prüfsystem (HBPS)

(z.B. für Anlagen < 3.000 t Kapazität)





BGK

Kontrolle der Behandlungsparameter 2 (Prozessüberwachung)

Weitere Vorgaben für die Prozessüberwachung:

1. Der Temperaturverlauf ist mit einer
 - ständigen, eingriffsfreien Messung sowie
 - direkt im zu behandelnden Material und
 - mit automatisierter Aufzeichnungzu erfassen.
 2. Messgeräte müssen jährlich kalibriert werden.
(d.h. Feststellung eines Messfehlers mittels Referenzthermometer)
- Meldepflicht an die zuständige Behörde bei Nichteinhaltung der Vorgaben für die Prozessführung



Kontrolle der Behandlungsparameter 3 (Prozessüberwachung)

Mögliche Ausnahmen bei der Prozessüberwachung:

1. Geschlossene Kompostierungsverfahren: Messung der Behandlungstemperatur nicht direkt im Material sondern im Abluftstrom der Mietenbelüftung.
 - ➔ Regelmäßige Ermittlung eines Korrekturfaktors durch Parallelmessungen in der Abluft und im Rottegut.
2. Offene Kompostierungsverfahren: Messung der Behandlungstemperatur werktäglich mit handschriftlicher Dokumentation anstatt ständiger Messung und automatisierter Aufzeichnung.
 - ➔ Ausnahmen sind für Anlagen mit geringer Durchsatzleistung und/oder niedrigem Technisierungsgrad vorgesehen



Gliederung

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

- “ Rechtsstruktur und Geltungsbereich der BioAbfV
- “ Behandlungsvorgaben und Endproduktkontrollen
- “ **Vorschaltung einer Vergärungsstufe**
- “ Vorgaben und Freistellungsmöglichkeiten zur Grüngutverwertung
- “ Erfassung von Bioabfällen insb. auf Grüngutsammelplätzen
- “ Bioabfälle mit gesonderter Dokumentation insb. nach § 9a
- “ Kennzeichnung von Chargen
- “ Vorgaben für einzelne Bioabfälle
- “ Lieferscheinverfahren, Anwendungsvorgaben
- “ Novelle BioAbfV 2015



BGK

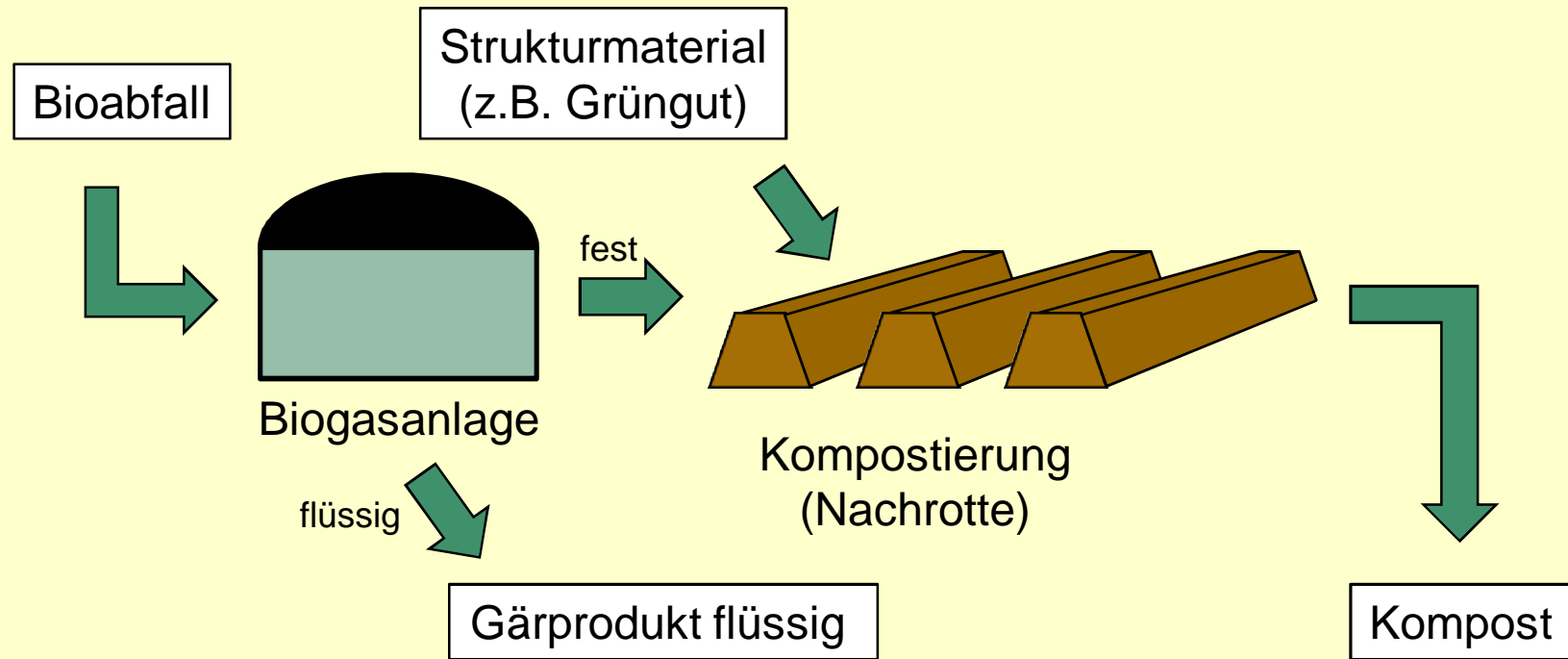
Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Vorschaltung einer Vergärungsstufe



BGK

Vorschalten einer Vergärungsstufe

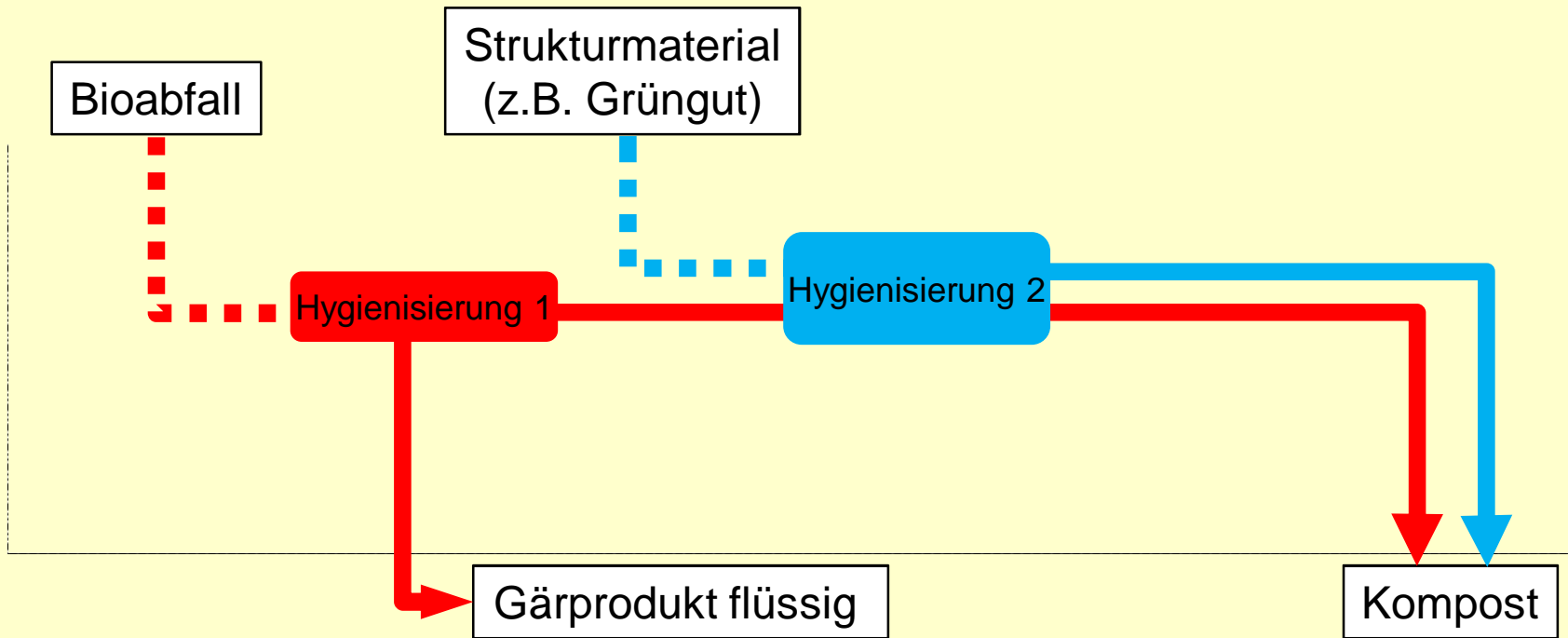


- Jeder behandlungspflichtige Bioabfall muss hygienisiert werden.
- Für jede Hygienisierung muss ein Wirksamkeitsnachweis vorliegen.
- Bestehende Nachweise können anerkannt werden.



BGK

Vorschalten einer Vergärungsstufe (Thermophile Vergärung/Nachrotte)



- Hygienisierung 1: Thermophile Vergärung (> 50°C), neue Prozessprüfung
- Hygienisierung 2: thermophile Kompostierung, i.d.R. kann der alte Hygienennachweis weiterverwendet werden. Ansonsten ist eine neue Prozessprüfung erforderlich.

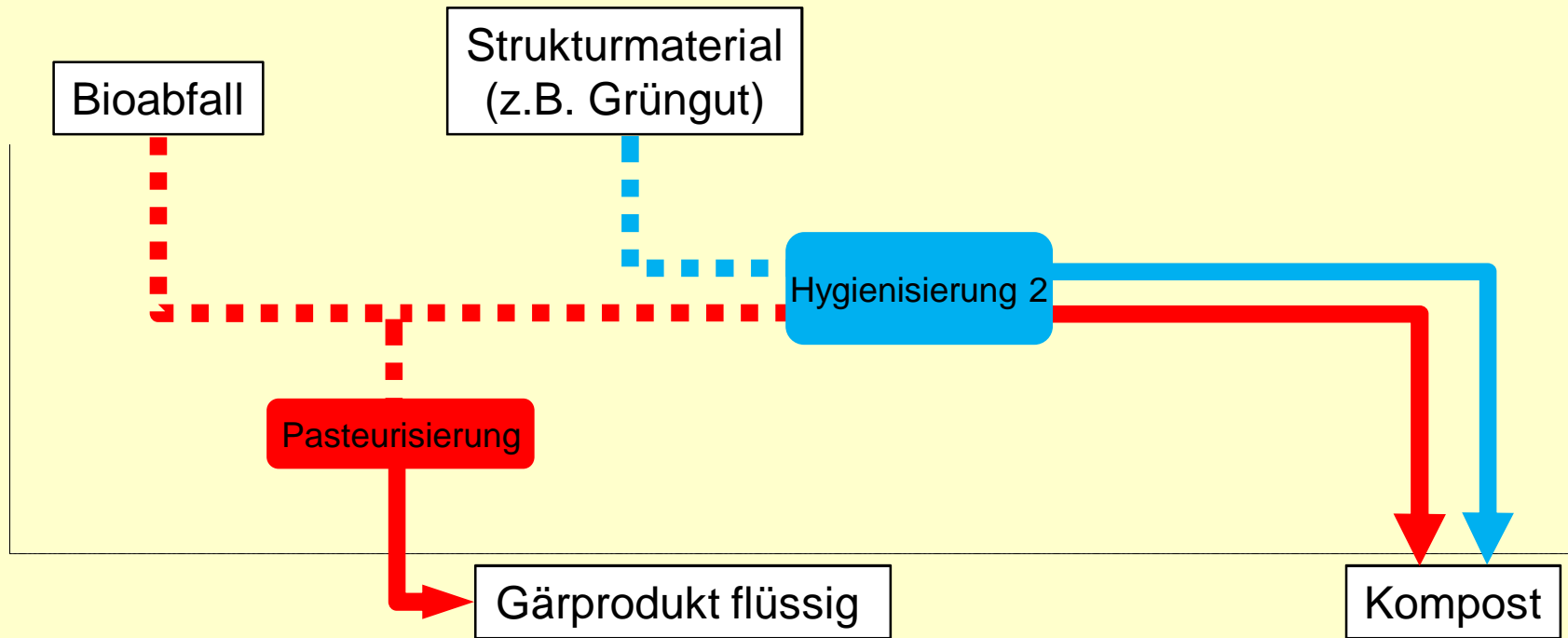
■ ■ ■ ■ nicht hygienisiert

■ ■ ■ ■ hygienisiert



BGK

Vorschaltan einer Vergärungsstufe (Pasteurisierung/Nachrotte)



- Pasteurisierung ($> 70^{\circ}\text{C}$, min. 1 h): nur technische Abnahme erforderlich
- Hygienisierung 2: thermophile Kompostierung, i.d.R. kann der alte Hygienennachweis weiterverwendet werden. Ansonsten ist eine neue Prozessprüfung erforderlich.

■ ■ ■ ■ nicht hygienisiert

————— hygienisiert



Gliederung

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

- “ Rechtsstruktur und Geltungsbereich der BioAbfV
- “ Behandlungsvorgaben und Endproduktkontrollen
- “ Vorschaltung einer Vergärungsstufe
- “ **Vorgaben und Freistellungsmöglichkeiten zur Grüngutverwertung**
- “ Erfassung von Bioabfällen insb. auf Grüngutsammelplätzen
- “ Bioabfälle mit gesonderter Dokumentation insb. nach § 9a
- “ Kennzeichnung von Chargen
- “ Vorgaben für einzelne Bioabfälle
- “ Lieferscheinverfahren, Anwendungsvorgaben
- “ Novelle BioAbfV 2015

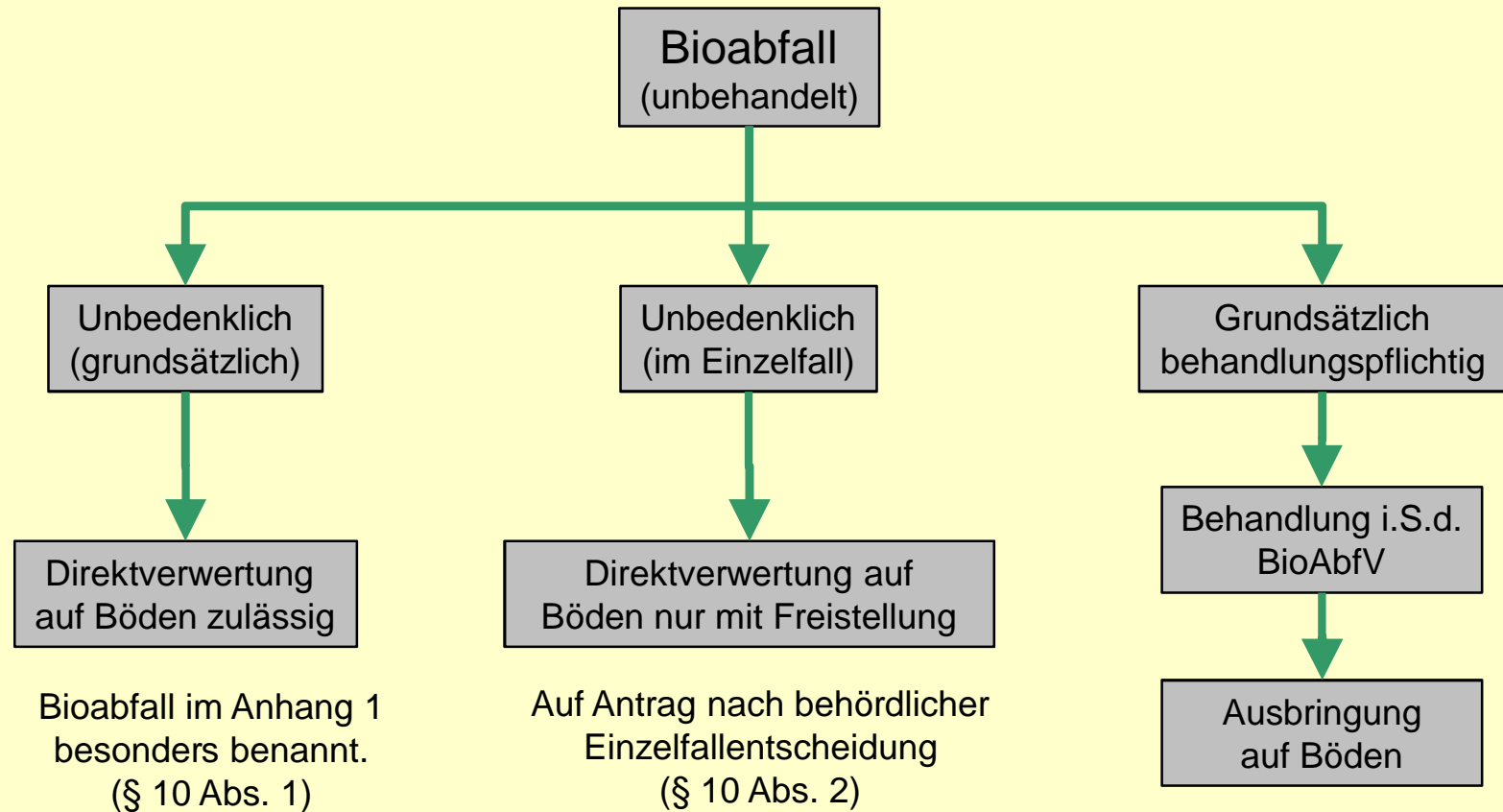


BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Vorgaben zur Grüngutverwertung

Seuchen- und phytohygienische Unbedenklichkeit



Beispiele:

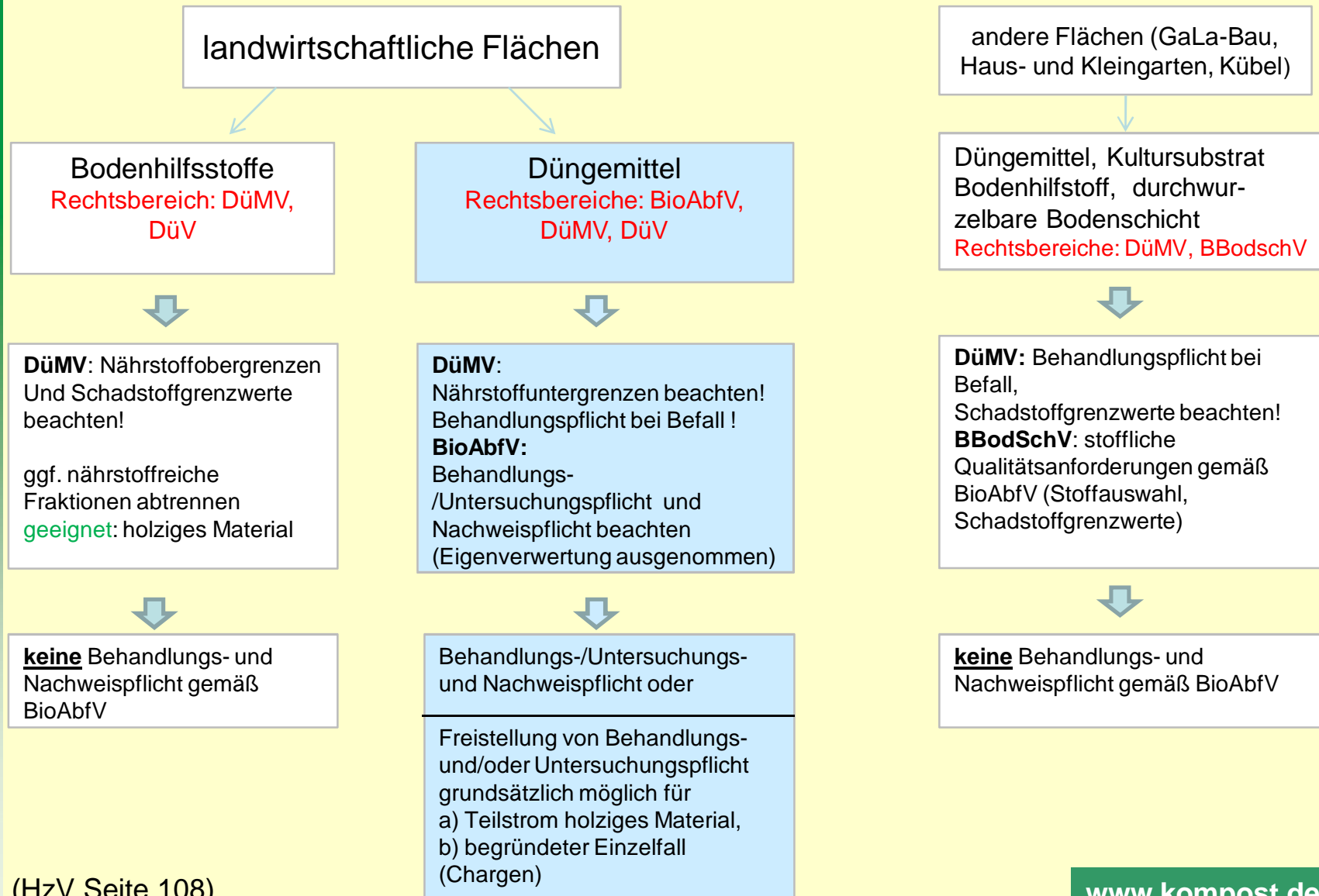
- Fischteichschlamm
- tierische Ausscheidungen
- pflanzliche Abfälle aus der Forstwirtschaft (Rinden)
- getrennt erfasster Kieselgur

Beispiele:

- Schlempe,
- Melasse
- Glycerin
- **Grüngut**

Grüngutverwertung auf Flächen

Quelle: Hinweise zum Vollzug S. 59, geändert





Verwaltungsrechtliche Einstufung der Einzelfallentscheidung

Freistellungsregelung nach § 10 ist Teil der zentralen Vorschrift für die Zulässigkeit der Verwertung unbehandelter Bioabfälle

- Verwaltungsrechtliche Anforderung an den „Ausnahmefall“ sind nicht anzuwenden, da es sich nicht um eine Ausnahmebestimmung für einen besonders begründeten oder atypischen Einzelfall handelt.
- Es können grundsätzlich alle im Anhang 1 Nr. 1 genannten Bioabfälle befreit werden.
- Es besteht kein Anspruch auf Freistellung, Zulassungsentscheidung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen



Wovon kann die Behörde eine Freistellung nach § 10 erteilen?

Die Freistellung kann einzeln oder kumulativ erfolgen für:

- “ die hygienisierende Behandlung nach § 3
Hierzu zählen behandlungsbezogene Prüfungen wie Temperaturmessung und Prüfung auf Einhaltung der Zeit/Temperaturverhältnisse.
- “ die biologisch stabilisierende Behandlung
- “ materialbezogenen Untersuchungen zur Prüfung der hygienisierten Bioabfälle (§ 3)
- “ die Untersuchungen auf Schwermetalle, Fremdstoffe und weitere Parameter (§ 4)

Wovon kann die Behörde **keine** Freistellung erteilen

- “ Dokumentationspflichten
Bezugsquelle, -menge und Anfallstelle bis zum letzten Besitzer, aufgeteilt nach Chargen/Kennzeichnung auflisten, 10 Jahre Aufbewahrungsfrist
 - Rückverfolgbarkeit soll so gewährleistet sein
 - Auf Pflicht zur Umsetzung sollte in den Nebenbestimmungen zur Befreiung hingewiesen werden
- “ Lieferscheinverfahren
Ausstellung/Aushändigung des Lieferscheins (§ 11 Abs. 2, 1 . 5.) Meldung an die Behörde der Aufbringungsfläche
- “ Ggf. Berichts- und Kennzeichnungspflicht
Betreiber führt Gütezeichen für unbehandeltes Grüngut%
 - z.Z. nicht existent.(Anforderungen an Träger einer regelmäßigen Güteüberwachung, Anlage BioAbfV)

Hinweis: Auch von Anforderungen der DüMV kann keine Freistellung erfolgen



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Befreiung von der Behandlungspflicht



BGK

Begriffsbestimmung Grüngut

Der Begriff Grüngut wird nachfolgend als Sammelbegriff verwandt für biologisch abbaubare:

- “ Abfälle von Sportanlagen, Sportplätzen/-stätten, Kinderspielplätzen
- “ Friedhofsabfälle
- “ Gartenabfälle (Hecken-, Baum-, Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Blumen/-reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle wie Zimmer- und Balkonpflanzen
- “ Parkabfälle
- “ Landschaftspflegeabfälle
- “ Abfälle aus der Gewässerunterhaltung

Nicht eingeschlossen sind:

Küchenabfälle, Mist aus Kleintierhaltung



Grundsätzliche Voraussetzungen für eine Freistellung

Es muss angenommen werden können, dass ohne Behandlung das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.‰

- “ Es muss davon ausgegangen werden können, dass phytohygienische und seuchenhygienische Belastungen nicht gegeben sind
- “ Es muss davon ausgegangen werden können, dass keine Belastung durch Fremdstoffe, Schwermetalle sonstige Schadstoffe vorliegt

Düngemittelverordnung:

Die Voraussetzungen als Düngemittel müssen gegeben sein, insb.

- “ kleine Teilchengröße, homogene Struktur (Grenzwert 90 % < 20 mm)
- “ Mindestgehalt an Nährstoffen

➔ Es wird empfohlen auf die Pflicht zur Einhaltung der Vorgaben der DüMV in der Genehmigung der Freistellung hinzuweisen



Ausnahmen von der Behandlungspflicht für Grüngut

Freistellung im Einzelfall:

Grüngut kann auf Antrag bei der zuständigen abfallrechtlichen Behörde - im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde - von der Behandlungs- bzw. der Untersuchungspflicht freigestellt werden.

- “ Allgemeine Voraussetzungen
- “ Eignung einzelner Grüngutabfälle
- “ Anforderungen an den Grüngut-Sammelplatz



Allgemeine Voraussetzungen zur Befreiung von der Behandlungspflicht

- “ Regionale Verwertung:
Verwertung soll in der Region erfolgen, in der die Bioabfälle auch angefallen sind. Eine Begrenzung auf Verwaltungsgrenzen wird nicht genannt.
- “ Im Einzelfall
Hier kann der Bezug im Einzelfall auf die Sammelstelle hergestellt werden. Großräumiger Bezug und Bioabfallgruppen sind nicht gemeint.
- “ Homogen zusammengesetzte, unvermischte Bioabfälle
Baum-, Strauch und Grünschnitt (Spalte 2 des Anhangs I Nr. 1)
von Sportanlagen, Kinderspielplätzen, Friedhöfen Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflege
ausgenommen: Abfälle aus Gewässerunterhaltung, Treibsel und Gehölzrodungsrückstände

Eignung von Grüngut zur Freistellung von der Behandlungspflicht (§ 10 Abs. 2)

Geeignete Grünabfälle	Nach genauer Überprüfung geeignete Grünabfälle	Nicht geeignete Grünabfälle
<p>Schnittgut mehrjähriger, ausdauernder Gehölzpflanzen (Bäume und Sträucher), Rasenschnitt von Sportplätzen.</p>	<p>Rasen- und Blumenschnitt aus kommunalen Gärten und Parks sowie von Friedhöfen, Rasen- und Blumenschnitt aus Haus- und Kleingärten (keine Gemüseabfälle), Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern wenig befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün).</p>	<p>Gemüseabfälle aus Haus- und Kleingärten (z.B. Kohlstrünke, Kartoffelkraut), Pflanzenabfälle mit Anhaftungen von Erde, Mähgut, krautiger Grasschnitt, Staudenschnitt, invasive Neophyten, z.B. Beifuß-Ambrosia, Herkulesstaude (Riesen-Bärenklau), Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen (Giftpflanzen), z.B. Jakobskreuzkraut Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern stark befahrener Straßen (Straßenbegleitgrün) oder von Industriestandorten sowie Laub aus Straßenreinigung</p>



BGK

Bewertung von Mähgut

“ Mähgut fällt bei der Landschaftspflege, der Gewässerunterhaltung und der Pflege von öffentlichem Grün an.

“ Es enthält die unterschiedlichsten krautigen Pflanzen und zeigt je nach Herkunft (z.B.: Rasen, öffentliches Grün, Landschaftspflegegrün, Uferrandstreifen, Böschungen) eine stark wechselnde Zusammensetzung.

➔ Mähgut kann Pflanzen mit toxischen Inhaltsstoffen sowie verschiedene Schadpflanzen enthalten wie Unkraut und invasive Neophyten z.B. Ambrosia, Kreuzkraut, Riesenbärenklau u.a. deren Verbreitung nicht gewollt ist!

Als geeignet bewertet wird Rasenschnitt von Sportanlagen (sortenrein, wird von Unkraut und Neophyten frei gehalten).



Fallbeispiel zur Vorgehensweise bei der Freistellung von der Behandlungspflicht: Rheinland-Pfalz

- “ Anträge auf pauschale Befreiung von der Behandlungspflicht wurden nach dem Inkrafttreten der BioAbfV nicht beschieden
- “ Bei Rasenschnitt und krautigem Material kann nicht von einer seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit ausgegangen werden
 - ➔ Befreiung krautiger Materialien von der Behandlungspflicht wird nicht in Aussicht gestellt
- “ Scharfe Anforderung der BioAbfV gelten i.d.R. nicht für holziges Material wie Baum- und Strauchschnitt
 - ➔ Voraussetzung für die Befreiung des Baum- und Strauchschnitts: Separate Erfassung von holzigem Material und krautigem Material
- “ Es wird in einem Rundschreiben über die Ausgestaltung von Kompost- und Sammelplätzen informiert

Quelle: <http://sgdnord.rlp.de> Neue Anforderungen an Grünschnittverwertung vom 02.04.2014

Voraussetzungen für die Befreiung von der Untersuchungspflicht

Bei einer Anwendung ohne Untersuchung auf die Hygiene, Schadstoffe und Fremdstoffe muss angenommen werden können, dass die Anforderungen eingehalten und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

- “ Grundsätzlich gelten die gleichen Voraussetzungen wie für eine Freistellung von der Behandlungspflicht.
- “ Sie kann beantragt werden für vollständig behandelte, teilbehandelte sowie unbehandelte Bioabfälle
- “ Freistellung von regelmäßigen Untersuchungen möglich
keine Freistellung von § 4 Abs. 7 u. 8 (wenn Anhaltspunkte bestehen)
- “ Die Befreiung von der Untersuchungspflicht soll nicht automatisch mit der Behandlungspflicht verknüpft werden



BGK

Befreiung von Gemischen

- “ Eine Befreiung des Gemisches von der Untersuchungspflicht ist nicht möglich.
- “ Ein freigestellter Bioabfall kann zusammen mit anderen Materialien weiter behandelt werden.

Beispiel:

Freigestellter Grünschnitt kann zusammen mit Energiepflanzen und Gülle mesophil vergoren und anschließend gem. BioAbfV auf landwirtschaftlichen Flächen aufgebracht werden.



Gliederung

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

- “ Rechtsstruktur und Geltungsbereich der BioAbfV
- “ Behandlungsvorgaben und Endproduktkontrollen
- “ Vorschaltung einer Vergärungsstufe
- “ Vorgaben und Freistellungsmöglichkeiten zur Grüngutverwertung
- “ Erfassung von Bioabfällen insb. auf Grüngutsammelplätzen
- “ Bioabfälle mit gesonderter Dokumentation insb. nach § 9a
- “ Kennzeichnung von Chargen
- “ Vorgaben für einzelne Bioabfälle
- “ Lieferscheinverfahren, Anwendungsvorgaben
- “ Novelle BioAbfV 2015



BGK

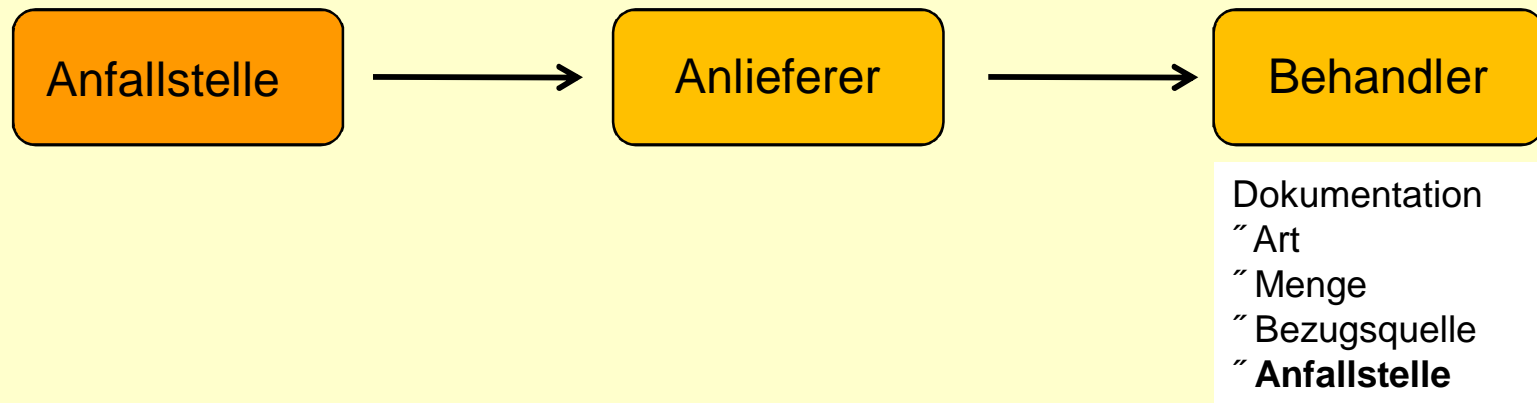
Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Dokumentation bei der Erfassung der Bioabfälle



BGK

Registrierung . Anlieferung [§ 11 (1) Satz1]





BGK

Beispiele zur Registrierung je Anlieferung

Garten- und Parkabfälle durch Landschaftsbauer:

Anfallstelle: öffentliche/private Grünanlagen (Park/Hausgarten) der Pflegemaßnahme

Art: Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle (Anhang 1 Sp. 2)

Menge: an der Waage erfasstes Gewicht oder Volumen

Bezugsquelle: Garten- Landschaftsbauunternehmen (Rechnungsadresse)

Private Grünanlieferung:

Anfallstelle: Privatgarten im Ort/Kreis

Art: Gartenabfälle (Anhang 1 Sp. 2)

Menge: z.B. einheitlich bis 2 m³

Bezugsquelle: Erfassung sPrivatanlieferer%z.B. PLZ, KfZ-Kennzeichen?



BGK

Dokumentationspflichten auf Grüngutsammelplätzen

Grünsammelstelle als Außenstelle einer Kompostierungsanlage

Keine eigene Dokumentationspflicht

Dokumentationspflichtig ist der Behandler; die von der Sammelstelle eingehende Materialien werden nach innerbetrieblich festgelegten Kriterien gekennzeichnet.

Eigenständiger Sammelplatz mit eigenständigem Namen

Einstufung als „Einsammler“, somit Dokumentation von:

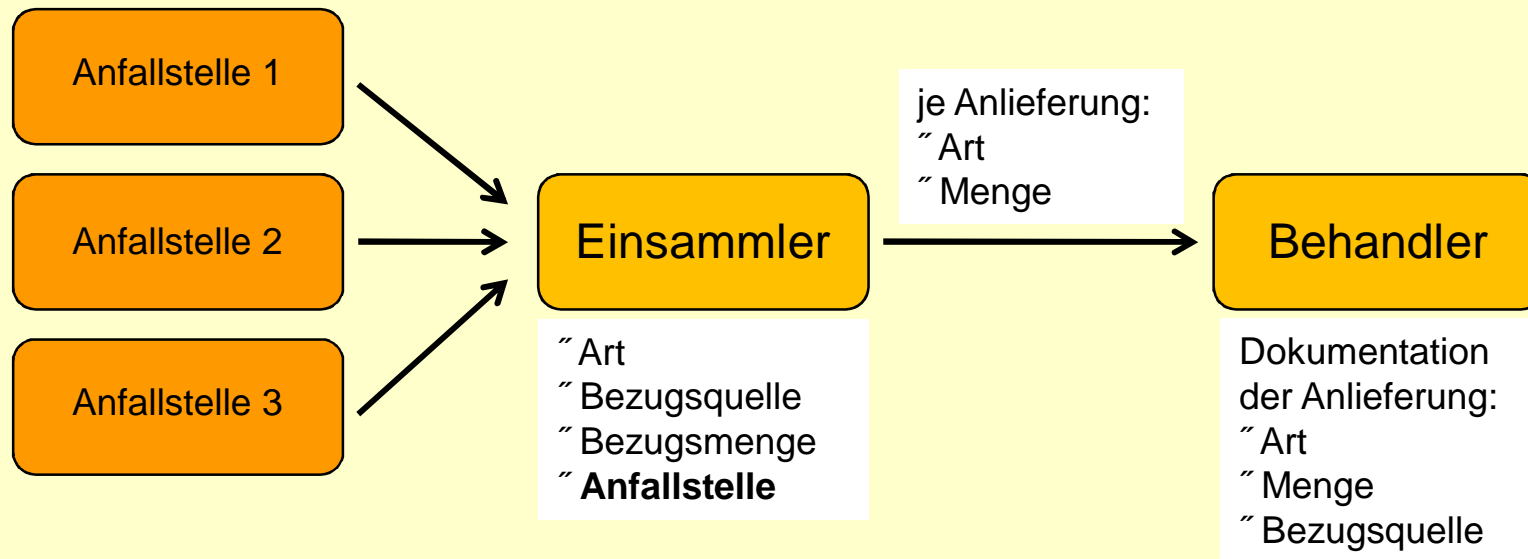
Anfallstelle

Art

Menge

Bezugsquelle

Registrierung . Anlieferung [§ 11 (1) Satz 5]



→ Regelung wurde getroffen, damit die Anfallstelle bzw. Kunden des Einsammlers nicht zwangsläufig dem Behandler bekannt werden.



Beispiele zur Registrierung je Anlieferung: Einsammler

Biotonne:

Anfallstelle: Einsammler registriert Anfallstelle (Tourenplan, Kalender)
→ Dokumentation verbleibt beim Einsammler

Art: getrennt erfasste Bioabfälle (Biotonne)

Menge: an der Waage erfasstes Gewicht

Bezugsquelle: Erfassung des Einsammlers (Kfz-Kennzeichen, Anschrift)

Eigenständiger Sammelplatz nimmt Private Grünanlieferung:

Anfallstelle: Einsammler registriert Anfallstelle: z.B. Kfz-Kennzeichen, PLZ
→ Dokumentation verbleibt beim Einsammler

Art: Gartenabfälle (Anhang 1 Sp. 2)

Menge: an der Waage erfasstes Gewicht/Volumen

Bezugsquelle: Erfassung des Einsammlers (Sammelplatz der Gemeinde
Gartenland, Anschrift oder KFZ-Zeichen des LKWs)



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Anforderungen an den Grünsammelplatz



BGK

Anforderungen an den Grünsammelplatz

- “ Kontrolle der angenommenen und abgegebenen Grünabfälle
 - ➔ Ausschluss von Gehölzrodungsrückständen oder krautigem Material durch Abweisung oder Aussortieren
- “ Vermeidung unkontrollierter Ablagerungen
 - ➔ Gelände darf nicht frei zugänglich sein (z.B. durch Einzäunung)
- “ Dokumentation der angenommenen Bioabfälle (§ 10, Abs. 3 Nr. 3), Art, Bezugsquelle, -menge und Anfallstelle bis zum letzten Besitzer, aufgeteilt nach Chargen/Kennzeichnung, 10 Jahre Aufbewahrungsfrist
- “ Ausstellung/Aushändigung des Lieferscheins (§ 11 Abs. 2, 1 . 5.)
Meldung an die Behörde der Aufbringungsfläche
 - ➔ i.d.R. Personalbesetzung erforderlich



Reaktionen auf die Umsetzung der BioAbfV

Grüner Abfall, düstere Prognosen

Die Entsorgung von Grünabfall wird bald sehr viel aufwändiger und teurer. Bisher wurde das Material an 81 Sammelpätzen zerkleinert und landwirtschaftlich genutzt. Künftig muss es zu vier zentralen Deponien transportiert, kontrolliert und kompostiert werden.

Trier, Rheinland-Pfalz

Jetzt kommt Ordnung ins Grüngut

Der Wildwuchs bei der Grüngutentsorgung im Landkreis wird kräftig beschnitten. Die neue Konzeption setzt sowohl die Bioabfallverordnung um und will zudem den Anteil der energetischen Verwertung steigern.

Reutlingen, Baden-Württemberg

Lauterstein will beim Kompost "vierten Weg"

Die Gemeinderäte tüfteln an einer lokalen Lösung... Den Kompostplatz nach den neuen Vorschriften umzubauen, statt eines Kompostplatzes nur einen Sammelpatz einzurichten... ..eine Mischform... Anlieferung von Gehölz beziehungsweise Gras- und Krautanlieferung trennen.. Biogasanlage.. frisch direkt bei uns angeliefert...können wir das verwerten.

Lauterstein, Baden-Württemberg



Zusätzlicher Dokumentation für weitere Stoffe

Abfälle nach § 9a

- “ Betrifft Stoffe des Anhangs 1 Nr. 1 b
 - z.B. Pilzkultursubstrat, Fette aus betrieblichen Abwasserreinigungen
- “ Der Entsorger muss eine Genehmigung zur Abgabe einholen
- “ Genehmigung wird vor erstmaliger Abgabe erforderlich
- “ Nicht erforderlich, wenn Kleinmengen (< 2 t) anfallen

Bereits behandelte Bioabfälle [§ 11 (1) Satz 4]

- “ Hygienisierend oder stabilisierend behandelt
- “ Angaben gemäß Lieferschein §11 (2) Satz 2
- “ z.B. pasteurisierte Abfälle in mesophil vergärenden Anlagen stabilisiert

Abfälle, die der TierNebV unterliegen

- “ Handelspapierverfahren für bestimmte Stoffe der TierNebV
- “ § 11 (1b) Verweis auf Aufbewahrungsfrist der Handelspapiere
- “ z.B. Wolle, Eierschalen



Gliederung

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

- “ Rechtsstruktur und Geltungsbereich der BioAbfV
- “ Behandlungsvorgaben und Endproduktkontrollen
- “ Vorschaltung einer Vergärungsstufe
- “ Vorgaben und Freistellungsmöglichkeiten zur Grüngutverwertung
- “ Erfassung von Bioabfällen insb. auf Grüngutsammelplätzen
- “ Bioabfälle mit gesonderter Dokumentation insb. nach § 9a
- “ **Kennzeichnung von Chargen**
- “ Vorgaben für einzelne Bioabfälle
- “ Lieferscheinverfahren, Anwendungsvorgaben
- “ Novelle BioAbfV 2015



BGK

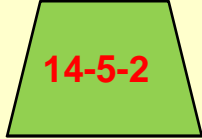
Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Kennzeichnung von Chargen

Kennzeichnung von Chargen

Alte BioAbfV: Inputstoffe nach Art, Bezugsquelle und -menge waren nach Vierteljahreszeiträumen aufzulisten

Neue BioAbfV: Auflistung der angenommenen Bioabfälle aufgeteilt nach Chargen; Vorgaben zur Kennzeichnung sind zu beachten

- Für Chargenaufteilung und -festlegung sind keine allgemeinen Kriterien vorgegeben; Ausrichtung nach Behandlungsdurchgang
- Bei Kompostierungsanlagen und Feststoffvergärungsanlagen obliegt die Chargenfestlegung dem Bioabfallbehandler
-  Jahr . Monat . Fortlaufende Nr.
detailliertere Angaben z.B. Kalenderwochen zulässig
- Bei Vergärungsanlagen mit kontinuierlicher Beschickung erfolgt die Festlegung einer Zeitspanne für die Chargenbestimmung durch die zuständige Behörde, bei Abgabe ist die letzte Chargennummer in den Lieferschein einzutragen.



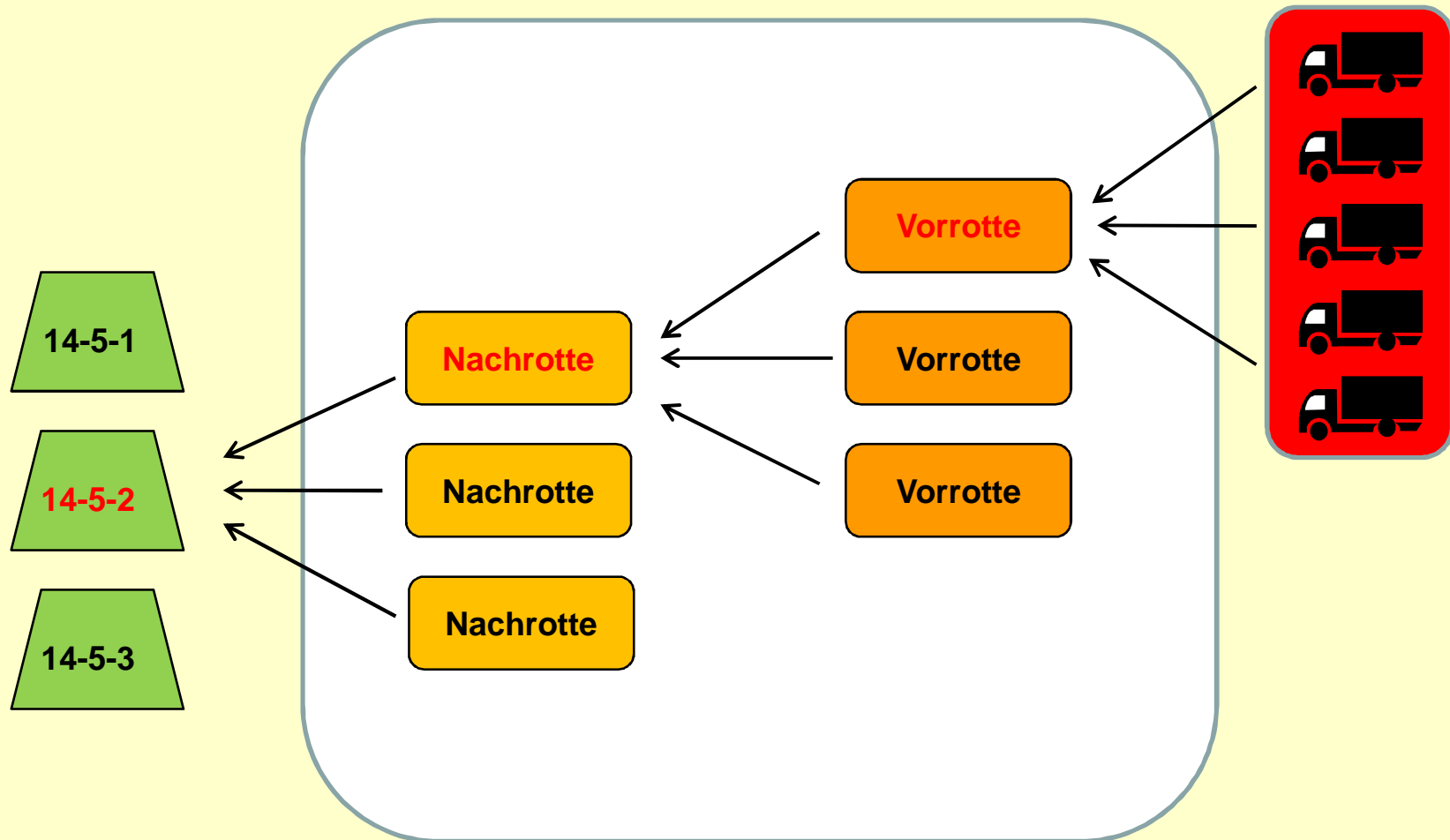
BGK

Materialfluss auf der Anlage

Chargennummer

Dokumentation der Materialflüsse auf der Anlage

Anlieferung





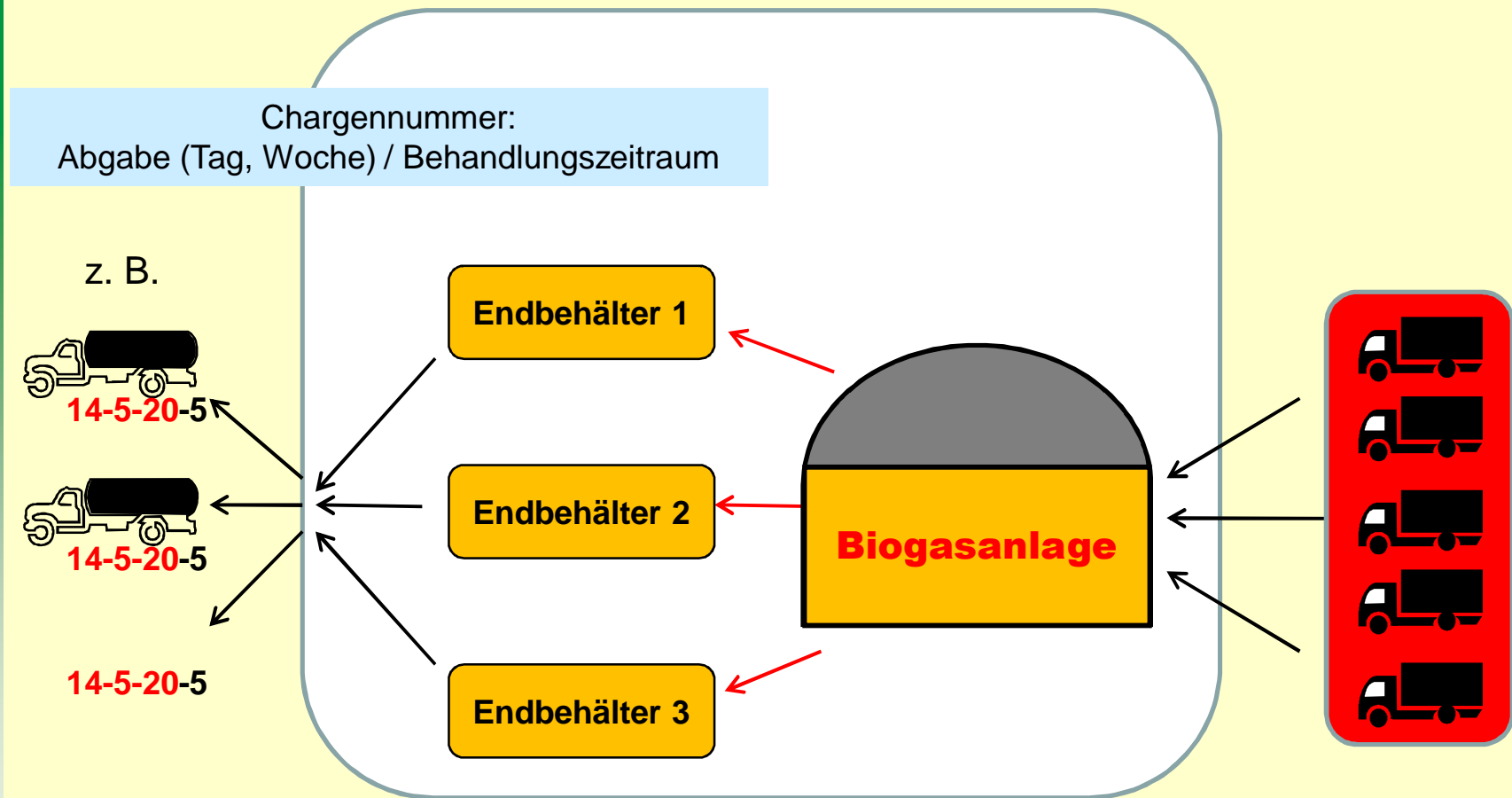
BGK

Kennzeichnung bei kontinuierlicher Beschickung

Chargennummer

Dokumentation der Materialflüsse auf der Anlage

Anlieferung





Gliederung

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

- “ Rechtsstruktur und Geltungsbereich der BioAbfV
- “ Behandlungsvorgaben und Endproduktkontrollen
- “ Vorschaltung einer Vergärungsstufe
- “ Vorgaben und Freistellungsmöglichkeiten zur Grüngutverwertung
- “ Erfassung von Bioabfällen insb. auf Grüngutsammelplätzen
- “ Bioabfälle mit gesonderter Dokumentation insb. nach § 9a
- “ Kennzeichnung von Chargen
- “ **Vorgaben für einzelne Bioabfälle**
- “ Lieferscheinverfahren, Anwendungsvorgaben
- “ Novelle BioAbfV 2015



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Vorgaben für einzelne Bioabfälle



BGK

Vorgaben für einzelne Bioabfälle

1. Jeder für die Verwertung vorgesehene Bioabfall muss im Anhang 1 Nr. 1 BioAbfV aufgeführt sein.
2. Für Bioabfälle, die nicht im Anhang 1 gelistet sind, gilt ein behördliches Zulassungsverfahren nach § 6 Abs. 2
3. Der jeweilige Bioabfall muss nach der Behandlung die Grenzwertvorgaben für Schwermetalle nach § 4 Abs. 3 Satz 1 einhalten. Dabei ist die Trockenmassereduzierung der Bioabfälle durch die Behandlung zu berücksichtigen.
4. Grundsätzlich gilt ein Verdünnungs- und Verschneidungsverbot für ungeeignete Bioabfälle.
5. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen



Für Verwertung auf Flächen geeignete Bioabfälle

(Beispiele aus Anhang 1 Teil 1a BioAbfV)

Abfallbezeichnung gemäß der Anlage AVV	Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Bestimmungen
Biologisch abbaubare Abfälle (20 02 01)	<ul style="list-style-type: none"> . Biologisch abbaubare Abfälle von Sportanlagen, -plätzen, -stätten und Kinderspielplätzen (soweit nicht Garten- und Parkabfälle) . Biologisch abbaubare Friedhofsabfälle . Biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle . Gehölzrodungsrückstände (soweit nicht Garten- und Parkabfälle)^{iv)} . Landschaftspflegeabfälle^{iv)} . Pflanzliche Abfälle aus der Gewässerunterhaltung (soweit nicht Garten- und Parkabfälle)^{iv)} . Pflanzliche Bestandteile des Treibsels (einschließlich von Küsten- und Uferbereichen)^{iv)} 	<p>(Garten- und Parkabfälle [einschließlich Friedhofsabfälle])</p> <p>Im Rahmen einer Kompostierung sind holzige Materialien so zu zerkleinern oder der Kompost so abzusieben, dass im Kompost keine stückigen Materialien über 40 mm (Siebmaschenweite) enthalten sind.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden; davon ausgenommen sind pflanzliche Materialien von Verkehrswegebegleitflächen (an Straßen, Wegen, Schienentrassen, Flughäfen) und von Industriestandorten.</p>



Für Verwertung auf Flächen geeignete Bioabfälle

(Beispiele aus Anhang 1 Teil 1b BioAbfV)

Abfallbezeichnung gemäß der Anlage AVV	Geeignete Abfälle aus den in Spalte 1 genannten Abfallbezeichnungen	Ergänzende Bestimmungen
<p>Abfälle a. n. g. (02 01 99)</p>	<p>. Pilzsubstratrückstände</p>	<p>(Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei)</p> <p>Geeignete Abfälle gemäß Spalte 2 sind abgetragene Substrate aus der Speisepilzherstellung.</p> <p>Pilzsubstratrückstände, bei denen die Pilzkulturen nachweislich durch Dämpfung abgetötet werden, gelten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 Buchstabe d als anderweitig hygienisierend behandelt und sind gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 von den Untersuchungspflichten nach § 3 freigestellt.</p> <p>Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden.</p>



Pilzsubstratrückstände aus der Arzneimittel- und Speisepilzherstellung

Auszug aus Anhang 1 Spalte 3 (07 05 14 und 02 01 99):

Pilzsubstratrückstände, bei denen

- die Pilzkulturen nachweislich durch Dämpfung abgetötet werden,
- gelten als anderweitig hygienisierend behandelt und
- sind von den Untersuchungspflichten nach § 3 freigestellt.

Konkretisierung aus den HzV Seite 101:

- Definition Dämpfung: um 70°C bis zu 48 h
- Formloser Nachweis oder entsprechendes Prüfergebnis über die vollständige Abtötung der Pilzkulturen muss vorliegen.
- Weitergehende stabilisierende Behandlung nach § 3a ist erforderlich.
- Behördliche Freistellung von der stabilisierenden Behandlung möglich.
- Keine Befreiung von der Untersuchungspflicht auf Schwermetalle und Fremdstoffe (§ 4 BioAbfV)



Liste zulässiger Ausgangsstoffe der Gütesicherungen Kompost/Gärprodukt

Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte
Stand: 17.10.2013

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen* (Stoff-/Abfallrecht)	Grünland ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FIBL	WSZ ⁴
A Organische Reststoffe aus privaten Haushaltungen und Gewerbe								
A1	Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt aus privaten Haushaltungen, mit pflanzlichen und/oder tierischen Bestandteilen * Hinweis zu FiBL: Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.834/2007 und (EG) 889/2008 sind zu beachten.	BioAbfV (TierNebV)		7.4.4	20 03 01	X*	Kompost: WSZ III Gärprodukt: WSZ III ⁵
A2	Garten- und Parkabfälle	Nur getrennt gesammelt ohne Verunreinigungen (z.B. von ausgewiesenen, begrünten Hundeausläuflflächen). Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Ohne Stoffe nach A2a.	BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01	X	Kompost: WSZ III/III Gärprodukt: WSZ III
A2a	Materialien von Verkehrswegebegleitflächen	Nur getrennt gesammelt. Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Auch Material von Straßenrändern, Bahntrassen, Flughäfen und Industriestandorten.	BioAbfV		7.1.2	20 02 01		
A3	Friedhofsabfälle	Getrennt gesammelt, Ausschließlich biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe	BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01		
B Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder -verarbeitung								
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. Gemüseausputz)	Ausschließlich pflanzliche Materialien. Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Getrennt erfasst. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt). Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.	BioAbfV	X	7.1.2	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B2	Küchen- und Kantinenabfälle (Gewerblicher Speiseabfall)	Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Getrennt erfasst. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt). Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.	BioAbfV (TierNebV)	X	7.4.4	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B3	Inhalte von Fettscheidern und Flotäte (Rückstände aus der Abwasserreinigung)	Aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	BioAbfV	X	8.3.4	02 02 04 02 03 05 02 05 02 02 06 03		Gärprodukt: WSZ III ⁵
		Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.	BioAbfV	X	8.3.4	20 01 08		
B4	Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z. B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.	BioAbfV	X	8.3.4	02 03 04 20 01 25		Gärprodukt: WSZ III ⁵



Liste zur der Gütesicherung

Produkt

Liste für die Herstellung

Nr.	Bezeichnung	Zusätzlich
A Organische Reststoffe aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben		
A1	Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt aus privaten Haushalten. * Hinweis zu FiBL: Schwermetalle zu beachten.
A2	Garten- und Parkabfälle	Nur getrennt gesammelt ohne Verkaufsflächen). Ausschließlich pflanzlich.
A2a	Materialien von Verkehrswegebegleitflächen	Nur getrennt gesammelt. Ausschließlich Bahntrassen, Flughäfen und Industrieanlagen.
A3	Friedhofsabfälle	Getrennt gesammelt, Ausschließlich Gräber.
B Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung		
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. Gemüseausputz)	Ausschließlich pflanzliche Materialien, die getrennt erfasst. Ohne Verpackungsmittel.
B2	Küchen- und Kantinenabfälle (Gewerblicher Speiseabfall)	Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (entpackt). Nur ehemalige Lebensmittel.
B3	Inhalte von Fettabscheidern und Flotäte (Rückstände aus der Abwasserreinigung)	Aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung. Material ist geeignet, wenn die Rückstände außerhalb der spezifischen Produktion anfallen. Hinweis: Material unterliegt den Restriktionen der Abwasserreinigung. Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen.
B4	Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z. B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung. Stoff ist nur mit anderen pflanzlichen Fettsäuren kompatibel.

Nr.	Bezeichnung
A Organische Reststoffe aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben	
A1	Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)
A2	Garten- und Parkabfälle
A2a	Materialien von Verkehrswegebegleitflächen
A3	Friedhofsabfälle
B Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung	
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. Gemüseausputz)
B2	Küchen- und Kantinenabfälle (Gewerblicher Speiseabfall)
B3	Inhalte von Fettabscheidern und Flotäte (Rückstände aus der Abwasserreinigung)
B4	Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z. B. Fritierfette)

Andere		
IV ³	FiBL	WSZ ⁴
03 01	X*	Kompost: WSZ III Gärprodukt: WSZ III ⁵
02 01	X	Kompost: WSZ III/III Gärprodukt: WSZ III
02 01		
02 01		
01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
02 04 03 05 05 02 06 03		Gärprodukt: WSZ III ⁵
01 08		
03 04 01 25		Gärprodukt: WSZ III ⁵



Liste der Gütesie

Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen		
Private Haushalte und Gewerbe		
Getrennt gesammelt aus privaten Haushalten, mit pflanzlichen und/oder tierischen Bestandteilen * Hinweis zu FiBL: Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.834/2007 und (EG) 889/2008 sind zu beachten.		
Nur getrennt gesammelt ohne Verunreinigungen (z.B. von ausgewiesenen, begrünten Hundelaufflächen). Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Ohne Stoffe nach A2a.		
A Organische Reststoffe aus privaten Haushalten		
A1	Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt * Hinweis zu FiBL zu beachten.
A2	Garten- und Parkabfälle	Nur getrennt gesammelt (Laufflächen). Ausschließlich biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe
A2a	Materialien von Verkehrswegebegleitflächen	Nur getrennt gesammelt (Laufflächen). Ausschließlich biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe
A3	Friedhofsabfälle	Getrennt gesammelt
B Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder -verarbeitung		
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. Gemüseausputz)	Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.
B2	Küchen- und Kantinenabfälle (Gewerblicher Speiseabfall)	Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Getrennt erfasst. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt). Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.
B3	Inhalte von Fettabseparatoren und Flotäten (Rückstände aus der Abwasserreinigung)	Aus der Lebensmittelverarbeitung. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.
B4	Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z. B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebensmittelverarbeitung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.

Nr.	Bezeichnung	
A Organische Reststoffe aus privaten Haushalten		
A1	Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt * Hinweis zu FiBL zu beachten.
A2	Garten- und Parkabfälle	Nur getrennt gesammelt (Laufflächen). Ausschließlich biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe
A2a	Materialien von Verkehrswegebegleitflächen	Nur getrennt gesammelt (Laufflächen). Ausschließlich biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe
A3	Friedhofsabfälle	Getrennt gesammelt
B Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder -verarbeitung		
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. Gemüseausputz)	Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.
B2	Küchen- und Kantinenabfälle (Gewerblicher Speiseabfall)	Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Getrennt erfasst. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt). Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.
B3	Inhalte von Fettabseparatoren und Flotäten (Rückstände aus der Abwasserreinigung)	Aus der Lebensmittelverarbeitung. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.
B4	Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z. B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebensmittelverarbeitung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.



Liste zulässiger Ausgangsstoffe für Kompost/Gärprodukt

Rechtsbereiche				Andere	
Verordnungen ¹ (Stof- fe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FIBL	WSZ ⁴
BioAbfV (TierNebV)		7.4.4	20 03 01	X*	Kompost: WSZ III Gärprodukt: WSZ III ⁵
BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01	X	Kompost: WSZ II/III Gärprodukt: WSZ III
BioAbfV		7.1.2	20 02 01		
BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01		
BioAbfV	X	7.1.2	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
BioAbfV (TierNebV)	X	7.4.4	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
BioAbfV	X	8.3.4	02 02 04 02 03 05 02 05 02 02 06 03		Gärprodukt: WSZ III ⁵
BioAbfV	X	8.3.4	20 01 08		
BioAbfV	X	8.3.4	02 03 04 20 01 25		Gärprodukt: WSZ III ⁵

Zulässige Ausgangsstoffe
für Kompost und Gärprodukte
Stand: 17.10.2013

Anmerkungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
	Verordnungen ¹ (Stof- fe/Veterinärrecht)	Grün- land ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FIBL	WSZ ⁴
...	BioAbfV (TierNebV)		7.4.4	20 03 01	X*	Kompost: WSZ III Gärprodukt: WSZ III ⁵
...	BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01	X	Kompost: WSZ II/III Gärprodukt: WSZ III
...	BioAbfV		7.1.2	20 02 01		
...	BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01		
...	BioAbfV	X	7.1.2	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
...	BioAbfV (TierNebV)	X	7.4.4	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
...	BioAbfV	X	8.3.4	02 02 04 02 03 05 02 05 02 02 06 03		Gärprodukt: WSZ III ⁵
...	BioAbfV	X	8.3.4	20 01 08		
...	BioAbfV	X	8.3.4	02 03 04 20 01 25		Gärprodukt: WSZ III ⁵



Liste zulässiger Ausgangsstoffe der Gütesicherungen Kompost/Gärprodukt

Liste zulässiger Ausgangsstoffe
für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte
Stand: 17.10.2013

Nr.	Bezeichnung	Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen	Rechtsbereiche				Andere	
			Verordnungen* (Stoff-/Abfallrecht)	Grünland ²	Stoffe Tab.-Nr.	AVV ³	FIBL	WSZ ⁴
A Organische Reststoffe aus privaten Haushaltungen und Gewerbe								
A1	Inhalte der Biotonne (Küchen- und Gartenabfälle)	Getrennt gesammelt aus privaten Haushaltungen, mit pflanzlichen und/oder tierischen Bestandteilen * Hinweis zu FiBL: Schwermetallgrenzwerte nach VO (EG) Nr.834/2007 und (EG) 889/2008 sind zu beachten.	BioAbfV (TierNebV)		7.4.4	20 03 01	X*	Kompost: WSZ III Gärprodukt: WSZ III ⁵
A2	Garten- und Parkabfälle	Nur getrennt gesammelt ohne Verunreinigungen (z.B. von ausgewiesenen, begrünten Hundeausläuflflächen). Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Ohne Stoffe nach A2a.	BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01	X	Kompost: WSZ III/III Gärprodukt: WSZ III
A2a	Materialien von Verkehrswegebegleitflächen	Nur getrennt gesammelt. Ausschließlich pflanzliche Stoffe. Auch Material von Straßenrändern, Bahntrassen, Flughäfen und Industriestandorten.	BioAbfV		7.1.2	20 02 01		
A3	Friedhofsabfälle	Getrennt gesammelt, Ausschließlich biologisch abbaubare pflanzliche Stoffe	BioAbfV	X	7.1.2	20 02 01		
B Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelherstellung oder -verarbeitung								
B1	Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (z. B. Gemüseausputz)	Ausschließlich pflanzliche Materialien. Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Getrennt erfasst. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt). Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.	BioAbfV	X	7.1.2	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B2	Küchen- und Kantinenabfälle (Gewerblicher Speiseabfall)	Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Mit tierischen Anteilen. Nur Stoffe gemäß Artikel 10 der EG-VO 1069/2009 (Kategorie 3). Getrennt erfasst. Ohne Verpackung und Fremdstoffe (entpackt). Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel.	BioAbfV (TierNebV)	X	7.4.4	20 01 08		Gärprodukt: WSZ III ⁵
B3	Inhalte von Fettscheidern und Flotäte (Rückstände aus der Abwasserreinigung)	Aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung. Materialien sind geeignet, wenn diese an der Anfallstelle nicht mit Abwässern oder Schlämmen außerhalb der spezifischen Produktion. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig. Hinweis: Material unterliegt den Regelungen des § 9a BioAbfV (Herkunftsbescheinigung)	BioAbfV	X	8.3.4	02 02 04 02 03 05 02 05 02 02 06 03		Gärprodukt: WSZ III ⁵
		Aus der Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.	BioAbfV	X	8.3.4	20 01 08		
B4	Pflanzliche Fette und Fettrückstände (z. B. Fritierfette)	Rückstände aus der Lebens-, Genuss- und Futtermittelverarbeitung, Gastronomie, Kantinen und Großküchen. Stoff ist nur mit anaerober Behandlung zulässig.	BioAbfV	X	8.3.4	02 03 04 20 01 25		Gärprodukt: WSZ III ⁵



Gliederung

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

- “ Rechtsstruktur und Geltungsbereich der BioAbfV
- “ Behandlungsvorgaben und Endproduktkontrollen
- “ Vorschaltung einer Vergärungsstufe
- “ Vorgaben und Freistellungsmöglichkeiten zur Grüngutverwertung
- “ Erfassung von Bioabfällen insb. auf Grüngutsammelplätzen
- “ Bioabfälle mit gesonderter Dokumentation insb. nach § 9a
- “ Kennzeichnung von Chargen
- “ Vorgaben für einzelne Bioabfälle
- “ **Lieferscheinverfahren, Anwendungsvorgaben**
- “ Novelle BioAbfV 2015



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Lieferscheine, Berichts- und Kennzeichnungspflichten



Lieferscheinverfahren

Kann der abgegebene Bioabfall nicht mit einem Gütezeichen ausgewiesen werden oder ist eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren nicht gegeben:

“ Verpflichtende Verwendung des Lieferscheins nach Anhang 4
→ im Internet unter www.bmu.de/N40696 oder BGK.net

“ Angaben zu Bodenuntersuchungswerten

“ Verpflichtete sind bei
Behandelten Bioabfällen: Bioabfallbehandler, Gemischhersteller
Unbehandelten Bioabfällen: Entsorgungsträger, Erzeuger, Besitzer

“ Merkblatt für die Dokumentations- und Meldepflicht des
Bewirtschafters und des Zwischenabnehmers unter
www.kompost.de oder BGK.net



BGK

Lieferscheinverfahren

Durchführung

einer Bodenuntersuchung bei erstmaliger Aufbringung auf Schwermetalle und pH-Wert. Liegt eine gültige Bodenuntersuchung nach AbfKlärV vor, kann diese herangezogen werden.

Meldung

Meldung der Bodenuntersuchungsergebnisse bis spätestens drei Monate nach der Aufbringung an die zuständige Behörde. Geprüft wird die Einhaltung der Bodengrenzwerte nach BBodSchV Juli 2009

Meldung

Meldung der Aufbringungsfläche durch den Bewirtschafter oder durch einen beauftragten Dritten an die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der Erstanwendung





BGK

Lieferscheinverfahren

Lieferscheinangaben (Aussteller: Bioabfallbehandler)

1. Name, Anschrift des abgebenden Bioabfallbehandlers
2. Name und Anschrift des Bewirtschafter der Aufbringungsfläche bzw. Zwischenabnehmers
3. **Chargennummer und abgegebene Menge**
4. Abgabe als unbehandelter, hygienisierend behandelter oder biologisch stabilisierend behandelter Bioabfall, als behandelt Bioabfall oder als Gemisch, Beschreibung der Materialien
5. Versicherung der Einhaltung der Anforderungen zur Phyto-/ Seuchenhygiene und Schwermetallgrenzwerte
6. Untersuchungsergebnisse des Bioabfalls
7. Untersuchungsstelle und Zeitpunkt der Untersuchung
8. Höchstzulässige Aufbringungsmenge (20 oder 30 t TM/ha)
9. Zulässigkeit der Aufbringung auf Grünland und mehrschnittige Feldfutterflächen,
10. Datum der Abgabe und Annahme, Unterschriften des Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers (Aussteller) und des Bewirtschafter oder des Zwischenabnehmers





BGK

Lieferscheinverfahren

Meldung

Übersendung einer Kopie des Lieferscheins durch den Bioabfallbehandler an die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde und an die landwirtschaftliche Fachbehörde **unverzüglich nach Abgabe**.
10 Jahre Aufbewahrungsfrist

Meldung

Bewirtschafter **muss unverzüglich** nach Aufbringung das Original des Lieferscheins um die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Flur, Gemarkung, Flurstücksnummer oder Schlagbezeichnung) Größe in ha, Bodenuntersuchungsergebnisse ergänzen und an die für die Ausbringungsfläche zuständige Behörde **und** an die landwirtschaftliche Fachbehörde senden!
10 Jahre Aufbewahrungsfrist



BGK

Kennzeichnungs- und Berichtspflichten

Voraussetzung für die Befreiung vom Lieferscheinverfahren:

- “ Behandler als Mitglied einer Gütegemeinschaft, welches deren regelmäßigen Überwachung unterliegt, Mitgliedschaft allein reicht nicht aus
 - “ als EFB Betreib oder EMAS Standort zertifiziert oder Anerkennung durch zuständige Behörde im Einvernehmen mit landwirtschaftlicher Fachbehörde
- Befreiung durch die für die Behandlungsanlage zuständige Behörde erfolgt nicht automatisch

Hinweis: Über Zwischenhändler ist der für die Ausbringungsfläche zuständigen Behörde der Bescheid zur Befreiung vom Lieferschein nicht zwangsläufig bekannt

- “ Merkblatt für den Bewirtschafter und den Zwischenabnehmer zur Umsetzung der vereinfachten Dokumentations- und Meldepflicht

Kennzeichnungs- und Berichtspflicht

Meldung

Aufbringungsfläche durch den Bewirtschafter oder durch einen beauftragten Dritten an die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen nach der Erstanwendung

Dokumentation durch den Bioabfallbehandler

1. Name, Anschrift des abgebenden Bioabfallbehandlers oder Gemischherstellers sowie Gütezeichen der Gütegemeinschaft
 2. **Chargennummer**
 3. **Abgabe als** unbehandelter, hygienisierend behandelter oder biologisch stabilisierend behandelter Bioabfall, als behandelter Bioabfall oder als Gemisch
 4. **Höchstzulässige Aufbringungsmenge (20 oder 30 t TM/ha)**
 5. **Zulässigkeit der Aufbringung** auf Grünland und mehrschnittige Feldfutterflächen
- ⇒ Eine Ausfertigung des Beleges verbleibt beim Bioabfallbehandler, 10 Jahre Aufbewahrungspflicht

Kennzeichnungs- und Berichtspflicht

Meldung

Jährliche Meldung durch den Bioabfallbehandler an die für die **Aufbringungsfläche** zuständige Behörde, 10 Jahre Aufbewahrungsfrist:

1. Name und Anschrift des Bioabfallbehandlers
2. Name und Anschrift des Abnehmers
3. Abgegebene Menge in Tonnen Trockenmasse (t TM)
4. Datum der Abgabe

Dokumentation durch den Bewirtschafter

Der Bewirtschafter erhält eine Ausfertigung des Belegs zur Kennzeichnungs-/ und Berichtspflicht

Bewirtschafter **muss unverzüglich** nach der Aufbringung folgende Angaben dokumentieren:

aufgebrachtes Material, Menge (t TM), eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche (Flur, Gemarkung, Flurstücksnummer oder Schlagbezeichnung) Größe in ha

⇒ Vorlage auf Verlangen, 10 Jahre Aufbewahrungspflicht



Aufbewahrungsfristen

3 Jahre Aufbewahrungspflicht:

§ 3 (8) Temperaturaufzeichnungen

10 Jahre Aufbewahrungspflicht

§ 4 (9) Aufbewahrung der Untersuchungsergebnisse

§ 11 (1b) Liste über die bei der Übernahme der Materialien erhaltenen
Lieferscheine, Handelspapiere o. ä. Kopien der vollständigen
Formblätter nach § 9a

§ 11 (2) Lieferschein zur Abgabe

(3) Dokumentation der Kennzeichnungs- und Berichtspflicht

§ 13 a Hygieneprüfung

Angaben im Prüfzeugnis (Seite 1)

RAL Prüfzeugnis

RAL-GZ 251 PZ-Nr.: 9999-1404-023

Fertigkompost (feinkörnig)

RAL-Gütesicherung Kompost Chargenuntersuchung

Seite 1 von 2

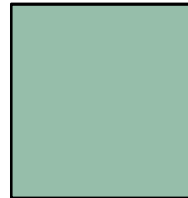
Anlage Musterwald (BGK-Nr.: 9999)
Muster Allee 1
45067 Musterstadt
Probenahme am 14.03.2014

Rechtsbestimmungen:

- Bioabfallverordnung
- Düngemittelverordnung
- EU-Umweltzeichen

Regelwerke:


- RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251)
(Überwachungsverfahren)
- Wasserschutzgebiete
(geeignet für WSZ III)
- Betriebsmittel für den Ökolandbau
(FiBL Nr. 125999)



Ausgewiesenes Gütezeichen

Die Einhaltung der jeweiligen Norm wird mit einem Häkchen ausgewiesen.

Warendeklaration der RAL-Gütesicherung¹⁾

	Eigenschaften und Inhaltsstoffe in der Frischmasse		Zweckbestimmung
	kg/t	kg/m ³	
Organischer NPK-Dünger 0,85-0,42-0,74 mit Spurennährstoffen unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen aus Garten- und Landschaftsbau, organischen Abfällen 0,85 % N Gesamtstickstoff 0,42 % P ₂ O ₅ Gesamtphosphat 0,74 % K ₂ O Gesamtkaliumoxid 0,29 % Fe Eisen 0,01 % Mn Mangan Nettomasse: siehe Lieferschein Hersteller/Verkehrbringer: Mustermarkt GmbH Muster Allee 1 04567 Musterstadt	Stickstoff gesamt (N) 8,57 Stickstoff löslich (N) 0,33 Stickstoff anrechenbar (N) ²⁾ 0,74	6,02 0,23 0,52	Zur Bodenverbesserung und Düngung Geeignet als Mischkomponente für Erden und Substrate
Ausgangsstoffe: Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau (60%), Organischer Abfall pflanzlicher und tierischer Herkunft aus getrennter Sammlung aus privaten Haushaltungen Nebenbestandteile: 0,45 % MgO Gesamtmagnesiumoxid 23,8 % Organische Substanz Lagerung und Anwendung: Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und Auswaschung ist zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten. Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anwendungsempfehlung. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlV, BioAbfV) zu beachten. Anwendungsvorgaben: Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen bzw. Futtermittelgewinnung	Phosphat gesamt (P ₂ O ₅) 4,25 Kaliumoxid gesamt (K ₂ O) 7,49 Magnesiumoxid ges.(MgO) 4,57 Basisch wirks. Stoffe (CaO) 28,55 20,07 pH-Wert 8 Salzgehalt 4,12 g/l C/N-Verhältnis 16 Organische Substanz 238 kg/t Humus-C 70 kg/t	2,99 5,26 3,21	Anwendungsbereiche Landwirtschaft Landschaftsbau Erdenwerke Anwendungsempfehlungen Landwirtschaft: siehe Anlage LW Landschaftsbau: siehe Anlage LB
	Körnung 0 - 12 mm Rohdichte 703 kg/m ³ Trockenmasse 63,45 % Düngewert ³⁾ 11,23 €/t 7,89 €/m ³ Humuswert ⁴⁾ 11,96 €/t 8,41 €/m ³		Das Erzeugnis unterliegt der RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251). Dieses Zeugnis wurde elektronisch erstellt. Es gilt ohne Unterschrift.  Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V. Träger der regelmäßigen Güteüberwachung gemäß §11 Abs. 3 BioAbfV.

Kennzeichnung nach DüMV

Abgabe als biologisch stabilisierter und hygienisierter Bioabfall

Ggf. Hinweis auf Grünlandverbot

Feldfütter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen.

Köln, den 14.04.2014



BGK

Angaben im Prüfzeugnis (Seite 2)

RAL RAL-GZ 251	Untersuchungsbericht PZ-Nr.: 9999-1404-023 Fertigkompost (feinkörnig)	Musterwald (BGK-Nr.: 9999) Seite 2 von 2 [Redacted] Probenahme am 14.03.2014 Tgb.-Nr.:333 Prüflabor BGK-Nr.: 135	Chargenkennzeichnung: Untersuchte Charge Ausweisung im Lieferschein
Allgemeine Angaben Auftraggeber / -in: Mustermann GmbH Probenehmer / -in: Herr Mustermann (BGK-Nr.: 500)	[Redacted]	[Redacted]	Untersuchungsstelle und Zeitpunkt der Untersuchung
Beprobtes Erzeugnis: Fertigkompost (0 - 12 mm) lose Ware Produktionsmonat: März Chargenbezeichnung: 2014-01-01 <input checked="" type="checkbox"/> Prozessüberwachung geprüft, nicht beanstandet	[Redacted]	[Redacted]	Beschreibung der Materialien
Hilfsstoffe 1) Ausgangsstoffe gemäß Liste zulässiger Ausgangsstoffe für die Herstellung gütesicherter Komposte und Gärprodukte der BGK	[Redacted]	[Redacted]	Untersuchungsergebnisse des Bioabfalls
Bemerkung Probenehmer / -in: Bemerkung Prüflabor:	[Redacted]	[Redacted]	
Die Probenahme und Untersuchung wurde gemäß dem Methodenbuch der BGK e.V. durchgeführt. Musterbach, den 14.04.2014	[Redacted]	[Redacted]	

Angaben im Prüfzeugnis (Seite 3)



Anwendung Landwirtschaft

Anlage LW zum PZ-Nr.: 9999-1404-023



Fertigkompost (feinkörnig)

BGK-Nr.: 9999

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung
(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	0,86	8,57	6,02
Stickstoff löslich (N)	0,03	0,33	0,23
Stickstoff anrechenbar (N)			
- bei erstmaliger Anwendung ¹⁾	0,07	0,74	0,52
- bei regelmäßiger Anwendung ²⁾	0,24	2,39	1,68
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,43	4,25	2,99
Kaliumoxid (K ₂ O)	0,75	7,49	5,26
Magnesiumoxid (MgO)	0,46	4,57	3,21
Bas. wirts. Bestandteile (CaO)	2,86	28,6	20,1
Organische Substanz	23,8	238	167
Humus-C	7,04	70,4	49,5

Tabelle 2: Kalkulationswerte für Aufwandmengen
(hier: Orientierung am Bedarf an P₂O₅, Angaben gerundet)

P ₂ O ₅ kg/ha	Aufwand- menge (FM)	Damit verbundene Mengen an			
		N ¹⁾ (kg/ha)	N ²⁾ (kg/ha)	K ₂ O (kg/ha)	CaO (kg/ha)
10	2,4 t/ha 3,3 m ³ /ha	1,7	5,6	18	67
30	7,1 t/ha 10 m ³ /ha	5,2	17	53	201
50	12 t/ha 17 m ³ /ha	8,7	28	88	336

Die Tabelle weist aus, welche Menge Kompost erforderlich ist, um 10, 30 bzw. 50 kg P₂O₅ auszubringen. Spalten 3 bis 6 zeigen damit verbundene Mengen an Pflanzennährstoffen.

Tabelle 3: Mittlere Aufwandmengen und Düngewert
(am Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Aufwandmenge (FM)		Düngewert ⁴⁾		Humuswert ⁵⁾
	t/ha	m ³ /ha	€/ha ¹⁾	€/ha ²⁾	€/ha
jährlich	14	20	158	179	169
alle 3 Jahre ³⁾	42	60	475	538	507

Die Tabelle zeigt ein Beispiel für Aufwandmengen zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 60 kg/ha P₂O₅ zugrunde. Im vorliegenden Fall ist Phosphat limitierend. Der Bedarf der Fruchtfolge (180 kg/ha P₂O₅) kann mit 42 t bzw. 60 m³/ha Kompost gedeckt werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 1 zeigt die Anrechenbarkeit bei erstmaliger¹⁾ und bei regelmäßiger²⁾ Anwendung.

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe (Kalk) sind zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 sind die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusreproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngeverordnung

Nach Düngeverordnung (DüV) handelt es sich um einen Dünger

- mit wesentlichen Gehalten an Pflanzennährstoffen
(gemäß § 2, Nr. 10 DüV, >1,5 % N oder > 0,5 % P₂O₅ i.d. TM)

- ohne wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff
(<=1,5% N oder <=10% N-löslich von Nges; §2 Nr. 11 DüV)

Der Kompost unterliegt nicht der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 4 Abs. 5 DüV.

Beim Nährstoffvergleich nach § 5 DüV werden die Gesamtgehalte der Nährstoffe zugrunde gelegt. In Abstimmung mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen kann für Stickstoff die über N-anrechenbar hinausgehende Menge (s. Tabelle 1) als unvermeidbarer Überschuss bewertet werden (§ 5 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 6 Zeile 15 DüV).

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Anwendungsvorgaben

Organisches Düngemittel unter Verwendung von tierischen Nebenprodukten - Zugang für Nutztiere zu den behandelten Flächen während eines Zeitraumes von 21 Tagen nach der Ausbringung verboten. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist nicht zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Keine Ausbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder durchgängig höher als 5 cm Schnee bedeckten Flächen. Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 6 und 7 DüV). Bei Anwendung auf Grünland zur Futtergewinnung und auf Ackerfutterflächen mit nichtwendender Bodenbearbeitung nach der Aufbringung (ausgenommen Maisanbauflächen), gilt ein Grenzwert von 5 ng / kg TM WHO-TEQ Dioxine.

Bei Anwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das Merkblatt "Dokumentations- und Meldepflichten des Bewirtschafters" enthält weitere Informationen⁶⁾.

Umrechnungsfaktor zur Angabe der Aufwandmenge in TS

Höchstzulässige Ausbringungsmenge 20 oder 30 t/ha in 3 Jahren

Zulässigkeit der Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Anwendungsvorgaben



Anwendungsvorgaben Grünland/mehrschnittiger Feldfutterbau

Alle Bioabfälle und Gemische dürfen auf Feldfutterflächen **vor** dem Anbau des Feldfutters aufgebracht und in den Boden eingearbeitet werden.

Auf Grünlandflächen und mehrschnittigen Feldfutterflächen dürfen **in den stehenden Bestand** nur Bioabfälle/Mischkomponenten aufgebracht werden, die in Anhang 1 BioAbfV wie folgt benannt sind:

→ Die Materialien dürfen, auch als Bestandteil eines Gemisches, nach § 7 Absatz 1 Satz 1 auf Grünlandflächen und auf mehrschnittigen Feldfutterflächen aufgebracht werden%

Eine Beweidung / Futtermittelgewinnung darf erst 21 Tag nach der Aufbringung erfolgen.



Definitionen

Grünland/Feldfutterfläche/mehrschnittiger Feldfutterbau

Feldfutterflächen:

Flächen, auf denen insb. Klee, Luzerne, Futterraps, Futterrüben und Futtermais angebaut wird.

Grünlandfläche:

Landwirtschaftliche Nutzfläche mit Grasanbau, auch in Kombination mit krautigen Pflanzen, zu Futterzwecken in Weide- und Mähnutzung
Hinweis: BioAbfV vor 2012 als Dauergrünlandfläche bezeichnet

mehrschnittige Feldfutterflächen

Ackergras ist eine Form des Feldfutteranbaus, unterscheidet sich durch seine perennierende Bewirtschaftung von den o.g. Feldfutterpflanzen

→ Anwendungsbeschränkung nach § 7 Absatz 1 (Kopfdüngung) gilt für Grünland und mehrschnittige Feldfutterflächen, aber nicht für Feldfutterflächen (Futterrüben und Futtermais)



BGK

Anwendungsvorgaben Feldgemüsebau

Auf Feldgemüseflächen dürfen Bioabfälle aufgebracht werden, wenn sie

- vor dem Anbau des Feldgemüses aufgebracht (keine Kopfdüngung) **und**
- in den Boden eingearbeitet werden.

Definition Feldgemüse:

Gemüse, welches unter freiem Himmel[∞] auf Feldern - angebaut wird, schließt geschützten Anbau - Gewächshäuser, Folientunnel - aus.
Hinsichtlich der Gemüseart gibt DüV Orientierung.



BGK

Anwendungsbeschränkungen bei Gärprodukten

Flüssige Gärprodukte oder nachgerottete Gärprodukte (bei Hygienisierung in der Vergärungsstufe bzw. in einer Pasteurisierung) sind nicht zulässig im:

- Tabakanbau
- Tomatenanbau (Freiland)
- Gemüse- und Zierpflanzen im geschützten Anbau (z. B. unter Glas)

Hier dürfen nur aerob hygienisierend behandelte Bioabfälle aufgebracht werden.



Vorgaben zur Ausbringung (§ 6 BioAbfV)

◻ Komposte dürfen auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche nur **bereitgestellt** werden, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist.‰

Bereitstellung: Bereitstellung erfolgt, um organisatorische, pflanzenbauliche bzw. wetterbedingte sowie logistische Erfordernisse aufzufangen.
→ Bedarf keiner behördlichen Genehmigung

Zeitraum von ca. 2 Wochen i.d.R. als ausreichend angesehen. Deutliche Verlängerung des Zeitraumes ohne begründeten Anlass ist nicht zulässig.
Begründete Anlässe: unvorhergesehene betriebliche Notwendigkeit, Wetter bei Bedarf Darlegung, dass es sich nicht um eine Zwischenlagerung handelt.

Zwischenlagerung: Eine Zwischenlagerung erfolgt über Monate, ohne einen festen Zeitpunkt für die Aufbringung oder wenn eine Anwendung erst nach Monaten erfolgen kann (z.B. Lagerung ab Spätherbst)
→ Bedarf einer behördlichen Genehmigung für ein Zwischenlager
Hinweis: landesrechtliche Vorgaben zur Zwischenlagerung



Gliederung

Hinweise zum Vollzug der BioAbfV

- “ Rechtsstruktur und Geltungsbereich der BioAbfV
- “ Behandlungsvorgaben und Endproduktkontrollen
- “ Vorschaltung einer Vergärungsstufe
- “ Vorgaben und Freistellungsmöglichkeiten zur Grüngutverwertung
- “ Erfassung von Bioabfällen insb. auf Grüngutsammelplätzen
- “ Bioabfälle mit gesonderter Dokumentation insb. nach § 9a
- “ Kennzeichnung von Chargen
- “ Vorgaben für einzelne Bioabfälle
- “ Lieferscheinverfahren, Anwendungsvorgaben
- “ **Novelle BioAbfV 2015**



BGK

Informationsveranstaltung BioAbfV - MELUR

Novelle BioAbfV 2015



BGK

Novelle BioAbfV 2015

- “ Vorrangstellung des Düngerechts vor dem Abfallrecht: Vermeidung von Doppelregelungen bei stofflichen Anforderungen und Anwendungsvorgaben.
- “ Im Extremfall können alle Anwendungsvorgaben sowie Dokumentations- und Nachweispflichten der BioAbfV bei der Abgabe entfallen. Dies kann Mengenbegrenzungen, Anwendungsbeschränkungen (z.B. Grünlandtauglichkeit!) und das Lieferscheinverfahren betreffen.
- “ Zukünftig werden auch wieder zahlreiche tierische Nebenprodukte mit Abfalleigenschaften der BioAbfV unterliegen.
- “ Neue Anforderungen an Träger der Qualitätssicherung (§ 12 KrWG) werden umgesetzt.
- “ Behördliche Anerkennung der Träger der Qualitätssicherung vorgesehen (§ 12 KrWG)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

H&K
aktuell
Ein Informationsdienst der
BGK – Bundesgütereigenenschaft
Kompost e. V.

www.kompost.de
6
2014
aktuell
Humuswirtschaft & Kompost



DLG-Merkblatt 397

Gärreste im Ackerbau effizient nutzen

ECN-QAS
Die Bundesgütereigenenschaft Kompost e.V. (BGK) wurde im Rahmen des europäischen Qualitätssicherungssystems (ECN-QAS) erneut als nationale Organisation zur Gütesicherung von Kompost zertifiziert.
Seite 4

Bioabfallerfassung in NRW
Nordrhein-Westfalen hat sich bei der Getrennsammlung von Bioabfällen ambitionierte Ziele gesetzt. Wie diese erreicht werden sollen, lesen Sie auf
Seite 5

Biotonne im Veterinärrecht
Die Inhalte der Biotonne unterliegen (auch) dem Veterinärrecht. Was dies im einzelnen bedeutet und was dabei relevant ist, lesen Sie auf
Seite 6

Die DLG (Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft) hat unter diesem Titel ein umfangreiches Merkblatt zur Anwendung von Gärresten im Ackerbau herausgegeben. In 7.500 Biogasanlagen werden neben Strom und Wärme derzeit rund 60 Mio. t an Gärresten produziert. Diese werden als organische Dünger nahezu ausschließlich im Ackerbau und auf Grünland eingesetzt.

Das Merkblatt wurde von einem Expertenteam der DLG Ausschüsse für Ackerbau und für Pflanzenernährung zusammengestellt, bei dem auch die Bundesgütereigenenschaft Kompost (BGK) beteiligt war.

Neben den teils großen logistischen Herausforderungen im Gärrestmanagement muss auch der Umgang mit Gärresten und dessen Wirkungen als Düngemittel berücksichtigt werden. Das vorliegende Merkblatt richtet sich v.a. an Landwirte.

Sie sollen unterstützt werden, Gärreste effizient, wirtschaftlich und umweltschonend einzusetzen und ihre Eigenschaften als Dünger optimal zu nutzen.

Ausgangsmaterialien und Aufbereitung
Ausgangsmaterialien dieser Vergärung werden zunächst nach ihrer Herkunft unterschieden:

- Stoffe aus der landwirtschaftlichen Produktion wie Energiepflanzen und Wirtschaftsdünger
- Stoffe aus Haushalten und Gewerbe, die dem Abfallrecht unterliegen (d.h. Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung, aber auch landwirtschaftsnahe Abfälle wie Spelzen, Schlempen, Trester, Treber, Gemüsausputz, aussortierte Kartoffeln u.a.)

Die Unterscheidung dieser beiden Stoffgruppen ist wichtig, da jeweils unterschiedliche Rechtsbestimmungen gelten.

Durch die weitergehende Aufbereitung von

Kostenloser Newsletter **H&Kaktuell** und weitere Infos unter
www.kompost.de

www.kompost.de